Schriften des Institutum Judaicum in Berlin Nr. 25.

Das Schächten

(Das rituelle Schlachten bei den Juden)

von

Friedr. Weichmann,
Pfarrer in Sternberg (Neumark.)

Mit einem Vorwort

von

Prof. D. Dr. Herm. L. Strack.

Leipzig
J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung
1899.

BM
40
.B47
v.25

10.23.'06.

Library of the Theological Seminary,

PRINCETON, N. J.

BM 40 .B47 v.25
Weichmann, Friedrich, 1853-
Das Scheachten

Schriften des Institutum Judaicum in Berlin Nr. 25.

Das Schächten

(Das rituelle Schlachten bei den Juden)

von

Friedr. Weichmann,
Pfarrer in Sternberg (Neumark.)

Mit einem Vorwort

von

Prof. D. Dr. Herm. L. Strack.

Leipzig
J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung
1899.

Vorwort.

Für eine Hauptpflicht Dessen, der zur christlichen Religion sich bekennt, habe ich stets das Üben von Gerechtigkeit gehalten. Wir nennen unsere Religion die Religion der Liebe. Wahre Liebe ohne Gerechtigkeit ist unmöglich; wer nicht Gerechtigkeit zu bethätigen sucht, hat keine wahre Liebe. Und weiter: Wer nicht ernstes Streben nach Gerechtigkeit als bei uns vorhanden erkennt, wird und kann nicht an unsere Liebe glauben. Daher haben wir die Pflicht, die Gedankenwelt andrer Einzelpersonen, Völker und Religionen kennen zu lernen, um sie, auch wenn oder gerade wenn wir sie nicht zu der unsrigen machen können, wenigstens geschichtlich zu verstehen und von falschen oder gar gehässigen Urteilen fern zu bleiben.

Aus der Erkenntnis dieser Pflicht heraus schrieb ich a, „Einleitung in den Thalmud" (2. Aufl. 1894, Leipzig 144 S.); b, „Der Blutaberglaube in der Menschheit, Blutmorde und Blutritus" (4. Aufl. 1892, München, 167 S.) c, „Die Juden, dürfen sie Verbrecher ‚von Religionswegen' genannt werden?" (1893 Leipzig, 32 S.). — Aus dieser selben Erkenntnis heraus veröffentliche ich jetzt im fünfzehnten Jahre den „Nathanael, Zeitschrift für die Arbeit der evangelischen Kirche an Israel" (Berlin SW., Verlag des Christlichen Zeitschriftenvereins) und habe in ihm auch Themata behandeln lassen wie „Die Juden als Soldaten" 1897 durch Hrn. Ernst Schäffer, „Die Juden und die Kriminalstatistik" 1898 durch Hrn. Friedr. Nonnemann.

Für die Erörterung über das Schächten, zu der ich den von mir seit Jahren gesammelten Stoff Hrn. Pf. Weich-

mann in Sternberg Nm. gegeben habe, wollte ich eine Zeit abwarten, in welcher der Lärm der Zeitungsartikel, Flugblätter und Broschüren minder laut ertönte: in solcher Zeit werde, so hoffte ich, die sachliche Darlegung des Thatbestandes ohne Voreingenommenheit oder doch mit geringerer Voreingenommenheit als sonst gelesen werden und daher in weiten Kreisen auf die Dauer wirken.

Aber wenige Wochen, nachdem der Aufsatz des Hrn. Pf. Weichmann im Nathanael 1898, Heft 6, erschienen war, ist die „Schächtfrage" von neuem aktuell geworden. Neue Anträge gegen das Schächten sind an den Deutschen Reichstag gelangt. Und die Stadt Rheydt (Reg.-Bezirk Düsseldorf) hat als Eigentümerin ihres öffentlichen Schlachthofes und weil „Stadtverwaltungen berechtigt sind, eigenartige [!] Verhältnisse in ihrem Bereiche durch besondere Ortsstatute zu regeln" am 11. Januar 1898 Beschlüsse gefaßt, welche erstens das Schächten an überaus lästige Bedingungen knüpfen und auf eine für den thatsächlichen Verbrauch viel zu geringe Zahl von Tieren beschränken, zweitens es in absehbarer Zeit völlig unmöglich machen müssen (nur die „gegenwärtig" dort wohnenden jüdischen Metzger sollen „schächten" dürfen). Der Oberbürgermeister Dr. Strauß äußerte während der Debatte, es stehe „zu erwarten, daß der Beschluß nicht nur hier, sondern auch in andern Städten zur Geltung gelange."

Man will also durch, gelinde gesagt, sonderbare Deutungen des Schlachthofgesetzes und der Städte-Ordnung die Freiheit der Religionsübung, eins der wichtigsten Rechte des deutschen Staatsbürgers, beschränken! Mir wie dem Verfasser des nachfolgenden Aufsatzes ist das Schächten Menschensatzung, nicht Gottesgebot. Es steht uns als evangelischen Christen auf Einer Stufe etwa mit der Reliquienverehrung in der römisch-katholischen Kirche. Wie wir aber unsere römisch-katholischen Mitbürger diese Einrichtung ihrer Kirche beizubehalten nicht hindern dürfen, ist es uns auch nicht erlaubt die Juden am Schächten zu hindern. Beide „Einrichtungen" sind aus der Geschichte dieser „Religionsgesellschaften" hervorgegangen. Wir haben ihnen gegenüber dasselbe Maß von

Duldung zu beobachten, das wir von römisch-katholischen und andren nicht-evangelischen Völkern für uns fordern oder doch wünschen.

Durch die erwähnten Vorkommnisse wurde ein Neudruck des Aufsatzes notwendig. Da tiefer eingreifendes Mitwirken des Verfassers wegen Mangels an Zeit sich nicht ermöglichen ließ, habe ich die Erklärung der Rabbiner S. 10 ff. hinzugefügt und die Abschnitte über die „Gutachten" S. 25—43 selbst ausgearbeitet.

Aus der sehr umfangreichen Litteratur über das Schächten seien hier genannt: Isaak Bamberger, Sêpher morèh lazob·chîm, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1864 (XIV, 196 S.); deutsche Bearbeitung (mit jüdisch-deutschen Lettern): Sêpher hilkhôth sch·chitâh ub·diqâh, Mainz 1886 (VIII, 112 S.); Hirsch Plato, Quntras habla'ath ha-dâm, Frankfurt a. M. 1889 (XII, 20 u. 356 S.) „In diesem Werke," schreibt Plato auf dem deutschen Titelblatte, „habe ich die Gründe entwickelt, aus welchen es religionsgesetzlich unzulässig ist, den Schlachttieren selbst nach vollzogenem rituellem Halsschnitte während der Verblutung den Kopfschlag oder Genickstich beizubringen." Ferner vgl. J. Chr. G. Bodenschatz, Kirchliche Verfassung der heutigen Juden, Erlangen 1748, Teil IV., S. 34—43.)

Groß-Lichterfelde W., Februar 1899.

Hermann L. Strack.

I. Es giebt heut eine große Anzahl von Tagesfragen, die nicht nur brennend genannt werden, sondern auch wirklich brennend sind. Von der größten Wichtigkeit ist es, in solchen „brennenden" Fragen klar zu sehen, und das kann man nur, wenn man sich gründlich um die Sache kümmert, bei welcher etwas in Frage steht. Nichts ist gefährlicher, als in oberflächlichem Gespräch andern unkundigen Männern oder Frauen oder Jünglingen allgemeine Behauptungen vorzutragen, die man vielleicht selbst für richtig hält, weil sie den eigenen politischen, religiösen oder sozialen Standpunkt stützen, während sie, gründlich untersucht, weiter nichts sind als vorgefaßte Meinungen, ohne Prüfung übernommene Aussprüche einzelner „Macher".

Kommt in solchen Fragen die Leidenschaft der Partei zum Ausdruck, dann ist's noch schlimmer! Vernunft und Wissenschaft werden dann verachtet, und des Menschen allerhöchste Kraft erscheint dann nur noch in dem blinden Kampfe des Parteigefühles, in welchem einfach „totgeschlagen" wird. In unserer gährenden Zeit ist es namentlich der Antisemitismus, der blinde Leidenschaft entfesselt hat und nicht zum wenigsten da, wo man über sich selbst blind ist. Ich war einmal im Wartesaal eines Bahnhofs Zeuge eines Gesprächs zwischen einem Christen und einem Juden. Jener rühmte sich voll dreisten Selbstbewußtseins seines Antisemitismus, während dieser in Wort und Haltung anständig blieb. Schließlich fertigte der Jude seinen Gegner lächelnd mit der Frage ab, ob er ein Antisemit „zu Pferde" oder „zu Fuß" sei. Meine Sympathie war hier voll auf Seiten des „Semiten", zumal der Andere bedenkliche Proben von Unwissenheit gegeben hatte. Der Zug kam. Beide trennten

sich. Was nahmen sie mit? Gegenseitige Geringschätzung, der Eine mit Recht, der Andere mit Unrecht. Es ist doch bei weitem menschlicher, wenn man sich gegenseitig achten lernt, als verachten und verfeinden. Dazu gehört aber, daß man das suum cuique auch andern Religionsgemeinschaften widerfahren läßt. Der Zweck dieses Aufsatzes ist, den Juden bezüglich ihrer Schlachtmethode ein gerechtes Urteil zu sprechen. Möge er nicht gährend wirken, sondern klärend, bei Freund und Feind!

II. Was ist das „Schächten" der Juden überhaupt? Es ist eine auf bestimmten Gesetzen beruhende Art, die Tiere, deren Fleisch den Juden zur Nahrung dienen soll, zu töten. Die Hauptbestimmungen sind folgende: 1. Da das Fleisch der zu genießenden Tiere völlig blutleer sein muß, geschieht die Tötung durch einen tiefen Schnitt in den unteren Teil des Halses. — 2. Dies Töten darf nur durch einen besonders dafür geprüften, religiös zuverlässigen Kultusdiener, den sog. Schächter geschehen. — 3. Dieser Schächter muß ein breites, haarscharfes, schartenloses Messer benutzen, mit welchem er den Hals des Tieres (Luftröhre, Speiseröhre und Halsarterien) und zwar, ohne die geringste Pause zu machen, bis auf den Rückenwirbel durchschneidet, und zwar so, daß nicht gehackt, sondern das Messer gezogen wird. Deshalb muß das Messer wenigstens zweimal so lang sein, als der Hals des Tieres breit ist. Der Schächter ist besonders noch verpflichtet, den Schnitt ohne Furcht und ohne Zittern rasch und kräftig auszuführen. — Soll diese Schlachtmethode beim Großvieh angewendet werden, so muß das gehörig gefesselte Tier durch eine mechanische Vorrichtung so auf den Rücken gelegt werden, daß der untere Halsrand nach oben zeigt. Bei Geflügel genügt das Durchschneiden des Schlundes oder der Luftröhre.

Durch diesen Halsschnitt werden die vom Herzen zum Gehirn führenden Haupt-Blutkanäle (Carotiden) durchschnitten, so daß im Gehirn sofortiger Blutmangel eintritt und damit

sofortige Bewußtlosigkeit. — Betäubung des Tieres, sei es durch Stirnschlag oder durch Schußmaske oder dergl. gilt als religionsgesetzlich verboten.

Die Hauptpunkte, auf welche der Schächter zu achten hat, sind in folgenden fünf hebräischen Worten bezeichnet: 1. sch·hijjâh (Verweilen, Säumen), d. i. er darf keine, auch noch so geringfügige Pause während des Schächtens eintreten lassen. — 2. D·rasâh (Drücken), d. i. er darf das Messer nicht niederdrücken, muß es vielmehr ziehen. — 3. Chaladâh (Verdecken), er darf das Messer nicht durch die Wolle oder das Fell des Tieres oder sonst etwas verdeckt werden lassen. — 4. Hagramâh (Abseitslenken), d. i. er darf die für den Schnitt bestimmte Stelle nicht verfehlen. — 5. 'Iqqûr (Losreißen), d. i. der Schnitt muß ganz glatt sein; an keinem der zu durchschneidenden Teile darf gerissen werden. — Wenn eine dieser Vorschriften nicht erfüllt worden ist, darf das Fleisch des Tieres nicht gegessen werden.

Weiteres über das Schächten ist aus den S. 24 ff. angeführten Gutachten zu lernen.

III. (Die angebliche biblische Begründung.) In neuerer Zeit hat man oft gefragt, erstens ob dieses Schächten überhaupt eine Berechtigung habe, zweitens ob es nicht auf Grund der Pflichten, die der Mensch gegen die Tiere zu erfüllen hat, verboten werden müsse. Hören wir zunächst, was am 2. Mai 1894 291 jüdische Gemeinden Österreichs dem Ministerium zu Wien unterbreitet haben (s. Jüd. Presse Nr. 19, v. 10. Mai): „Die endesgefertigten Vertretungen israelitischer Kultusgemeinden erklären hiermit einstimmig, 1. daß alle strenggläubigen Israeliten die in dem jüdischen Ritus begründete Schlachtungsweise als ein hochwichtiges biblisches Gebot beobachten und in dem Genusse des Fleisches von auf andere Weise geschlachteten Tieren eine schwere Sünde erblicken, daß denselben sonach durch ein Verbot der jüdischen Schlachtungsweise der Genuß des Fleisches unmöglich gemacht würde."

Also ein „hochwichtiges biblisches Gebot" soll das Schächten sein. Die biblische Begründung findet ihre einzige Stütze in 5. Mose 12, 21, wo Mose zum Volke sagt: „schlachte von deinen Rindern oder Schafen, die dir der Herr gegeben hat, wie ich dir geboten habe, und iß es in deinen Thoren nach aller Lust deiner Seele." Diese Worte werden von den Juden so gedeutet, daß Mose ausdrückliche Vorschriften über das Schlachten der Tiere dem Volke müsse gegeben haben. Und diese Vorschriften seien die nämlichen, wie die über das Schlachten der Opfertiere, wo das Wort „schachát" das Töten durch den Halsschnitt bedeute. „Als Mose," — so folgert der Rabbiner Dr. Horovitz (Jüd. Presse 29. März 1894, Nr. 13), „die Opfergesetze empfing und an die Priester verkündigte, mußten diese doch erfahren, wie sie die Opfer töten, wie sie das schachat auffassen und ausüben sollten. Wir können uns die Sache einfach nicht anders vorstellen, als daß die Lehre, wie geschächtet werden soll, so alt ist, wie die, daß geschächtet werden soll. Ist aber die Art des schachát der Opfer im mosaischen Gesetz festgestellt, dann versteht es sich für uns von selbst, daß durch das allgemeine biblische Gebot ‚du sollst schlachten, wie ich dir — bei den Opfern — befohlen habe,' das Schächten eine biblische Vorschrift ist."

Gesetzt, es wäre wirklich auf Grund dieser Auslegung das Schlachten der gewöhnlichen Tiere ebenso zu vollziehen, wie das der Opfertiere, so entstünde die neue Schwierigkeit, diese Gesetze des Schlachtens genau festzustellen. In der ganzen geschriebenen Thora finden wir keine speziellen Verordnungen über das Schlachten der Opfertiere. Nicht nur aus 5. Mos. 12, 21, sondern auch aus anderen Stellen wie 2. Mos. 23, 15; 34, 18, wo auf frühere ausführliche Bestimmungen hingewiesen werde, folgert deshalb das orthodoxe Judentum (s. Dr. D. Hoffmann in: Jüd. Presse 4. April 1894, Nr. 14), daß neben der schriftlichen Thora von Anfang an eine mündliche Lehre existiert habe. Diese Beweisführung ist aber durchaus ungenügend. Die Worte „wie ich dir geboten habe" weisen einfach auf V. 15 zurück, und irgend

eine biblische Begründung des jüdischen Schächtritus ist nicht vorhanden.

IV. Eine andere Frage aber ist die, ob diese Art des Schlachtens jüdisch-religiös geboten ist. Diese Frage ist unbedingt zu bejahen, wie schon aus folgender Erklärung hervorgeht, die im Januar 1894 von 259 Rabbinern verschiedener Richtungen abgegeben worden ist:

„Gegenüber falschen Anschauungen und unrichtigen Darstellungen erklären die unterzeichneten Rabbiner der jüdischen Gemeinden Deutschlands: Die rituelle Schlachtmethode ist eine religiöse Satzung des Judentums, die im biblischen und nachbiblischen Schrifttume ihre Begründung hat. Dieser Satzung gemäß darf ein Tier nur dann geschlachtet werden, wenn es in keinem seiner wesentlichen Organe irgendwie verletzt ist. Die Betäubung durch Gehirnschlag, Schlachtmaske, Schußmaske 2c. würde somit einem Verbote des Schächtens gleichkommen und Hunderttausende von Bekennern des jüdischen Glaubens zwingen, auf den Genuß des wichtigsten Nahrungsmittels gänzlich zu verzichten, um nicht ihr Gewissen durch Übertretung einer Religionsvorschrift zu belasten.

„Dr. R. Ungerleider, Berlin. Dr. J. Bamberger, Königsberg i. Pr. Dr. S. Maybaum, Berlin. Dr. J. Hildesheimer, Berlin. Dr. W. Feilchenfeld, Posen. Dr. M. Horovitz, Frankfurt a. M. Dr. H. Plato, Köln. Dr. Sg. Auerbach, Halberstadt. Dr. M. Cahn, Fulda. — J. Adler, Kitzingen. Dr. M. Appel, Mannheim. Dr. Aschkanaze, Niedersept (Elsaß). Dr. Z. Auerbach, Elberfeld. L. Auerbach, Gollub (Westpr.). Dr. S. Baeck, Lissa (Posen). Dr. B. Baer, Graudenz. Dr. O. Bähr, Prenzlau. M. L. Bamberger, Kissingen. N. Bamberger, Würzburg. S. Bamberger, Sennheim. S. Bamberger, Aschaffenburg. Dr. S. Bamberger, Schrimm. Dr. S. Bamberger, Bingen. Dr. E. Baneth, Krotoschin. Dr. J. Baßfreund, Trier. M. Berlinger,

Braunsbach. S. Bernheim, Saargemünd. Dr. Max Biram, Hirschberg (Schlesien). Dr. A. Bloch, Sulz u. W. (Elsaß). J. Bloch, Bischheim (Elsaß). L. Bloch, Hagenau. Dr. Ph. Bloch, Posen. S. M. Bloch, Jarotschin. F. Blum, Pfalzburg (Lothr.). A. Blumenfeld, Schweidnitz. Dr. A. Blumenthal, Ratibor. Dr. M. Blumenthal, Frankfurt a. O. Dr. J. Bondi, Mainz. S. Brann, Schneidemühl (Posen). Dr. J. Brann, Pr. Stargard. Dr. S. Breuer, Frankfurt a. M. M. Broh, Obornik (Posen). Dr. Buttenwieser, Straßburg (Elsaß). Dr. S. Carlebach, Lübeck. H. Caro, Loebau (Preußen). E. Chaim, Znin (Posen). Dr. S. Chodowski, Oels (Ober-Schlesien). Dr. A. Cohn, Ichenhausen (Bayern). Dr. F. Cohn, Bonn. Dr. J. Cohn, Burgkunstadt (Bayern). Dr. J. Cohn, Kattowitz (Ober-Schlesien). J. Cohn, Altona. Dr. J. Cohn, Wreschen (Posen). Dr. Salomon Cohn, Berlin. S. H. Cohn, Zirke (Posen). Dr. T. Cohn, Potsdam. Dr. E. David, Düsseldorf. L. David, Lautenburg (Westpreußen). Dr. M. Dessauer, Meiningen. Dr. H. Deutsch, Burgpreppach (Bayern). Dr. J. Deutsch, Sohrau (Schlesien). Dr. M. Dienstfertig, Kottbus. H. L. Dreyfuß, Zabern (Elsaß). J. Dreyfuß, Brumath (Elsaß). Dr. A. Eckstein, Bamberg. Dr. Ehrentreu, München. Dr. B. Einstein, Laupheim (Württemberg). M. Ellguther, Neiße. Dr. B. Elsaß, Landsberg a. W. Dr. S. Eppenstein, Briesen (Westpreußen). Dr. J. Eschelbacher, Bruchsal (Baden). Dr. F. Feilchenfeld, Schwerin (Mecklenburg). Dr. S. Feßler, Halle a. S. Dr. S. Flaschner, Bernburg (Anhalt). Dr. A. Frank, Köln. Dr. M. Freudenthal, Dessau. Dr. S. Freund, Czarnikau. Dr. S. Freund, Görlitz. Dr. S. Fried, Ulm (Württemberg). S. Friedeberg, Tilsit. Dr. B. Friedmann, Grätz. Dr. Friedmann, Lublinitz. Dr. M. Ginsburger, Sulz-Gebweiler (Elsaß). Goldmann, Eschwege (Hessen). Dr. J. Goldschmidt, Offenbach a. M. Dr. S. Goldschmidt, Kolberg. Dr. S. Goldschmidt, Königshütte (Oberschlesien). Dr. A. Goldstein, Mutzig (Elsaß). Dr. V. Grabowski, Konitz (Westpreußen). M. Graetz, Schroda (Posen). Dr. S. Gronemann, Hannover. Dr. H. Groß, Augsburg. M. Groß, Fraustadt (Posen). A. B. Grünbaum,

Ansbach (Bayern). Dr. R. Grünfeld, Bingen. Dr. S. Grünfeld, Pasewalk (Pommern). J. Guggenheim, Saarunion. Dr. J. Guttmann, Breslau. Dr. M. Guttmann, Culm (Westpreußen). Dr. S. Hahn, Stolp (Pommern). Dr. J. Hamburger, Strelitz. Dr. D. Hanover, Wandsbeck. Prof. Ph. Heidenheim, Sondershausen. Dr. J. Heilbronn, Weikersheim (Württemberg). Dr. A. Heppner, Koschmin (Posen). M. Herz, Göppingen (Württemberg). M. Hirsch, Hamburg. Dr. R. Hoffmann, Neustettin (Pommern). Dr. J. Horowitz, Crefeld. Dr. J. Hulisch, Herford (Westfalen). Dr. B. Jacob, Göttingen. Dr. M. Jacobson, Gnesen (Posen). Dr. H. Jaffé, Myslowitz. Dr. M. Janowitz, Dirschau. Dr. A. Jaraczewsky, Mühringen. Dr. H. Jaulus, Aachen. Dr. E. Josephsohn, Lauenburg i. P. L. Kahn, Heilbronn. Dr. L. Kahn, Wiesbaden. Dr. Knoller, Breslau. Dr. J. Kohn, Inowrazlaw (Posen). Dr. M. Kopfstein, Beuthen. Dr. M. Koref, Hanau. Dr. H. Kottek, Homburg v. d. H. Dr. M. Krakauer, Leobschütz (Schlesien). Dr. J. Kroner, Hannover. Dr. Ph. Kroner, Berlin. Dr. S. Kußnitzki, Bayreuth. J. Labazynski, Borek (Posen). Dr. E. Landau, Weilburg. M. Landau, Raschkow (Posen). Dr. W. Landsberg, Kaiserslautern. Laupheimer, Buchau-Buttenhausen (Württemberg). Dr. F. Lazarus, Köln. Z. Lazarus, Westhofen (Elsaß). Dr. D. Leimdörfer, Hamburg. Dr. B. Levi, Gießen (Hessen). Dr. J. Levy, Alzey. J. Levy, Oberehnheim (Elsaß). N. Levy, Altkirch (Elsaß). S. Levy, Schirrhofen-Bischweiler (Elsaß). M. Levy, Weißenburg (Elsaß). Dr. A. Lewin, Freiburg (Baden). M. Lewinger, Bremen. Dr. A. Lewinski, Hildesheim. A. Liebreich, Schwerin a. W. Dr. J. H. Löb, Rawitsch. Dr. J. Loevy, Birkenfeld (Oldenburg). Dr. M. Loewenmayer, Sulzbürg (Bayern). Dr. L. Loewenstein, Mosbach. Dr. A. Löwenthal, Tarnowitz (Oberschlesien). Dr. D. Mannheimer, Oldenburg. Dr. L. Marx, Darmstadt. Dr. L. Mayer, Bühl (Baden). Dr. J. Mayer, Zweibrücken (Bayern). B. Meyer, Lauterburg (Elsaß). Dr. S. Meyer, Regensburg. S. Moock, Mühlhausen. Dr. J. Mühlfelder, Chemnitz. Dr. J. Münz, Berent. Dr. L. Münz, Kempen (Posen). Dr. W. Münz,

Gleiwitz. E. Munk, Altona. Dr. L. Munk, Marburg. Dr. N. Netter, Buchsweiler (Elsaß). Dr. V. Nordheimer, Schwetz. Dr. Neubürger, Fürth. Dr. M. Olitzki, Allenstein. Dr. G. Oppenheim, Landau. Dr. M. Peritz, Liegnitz. Dr. J. Perles, München. Dr. G. Perlitz, Nakel. E. Picard, Raudegg. Dr. L. Pick, Pyritz. Dr. Pick, Marienburg. Dr. J. Plato, Brandenburg. Dr. R. Plaut, Frankfurt a. M. Dr. E. Pleßner, Ostrowo. Dr. N. Porges, Leipzig. Dr. J. Prager, Cassel. Dr. M. Rahmer, Magdeburg. Dr. Rau, Pleß. Dr. M. Rawicz, Offenburg (Baden). Dr. S. Richter, Filehne (Posen). Dr. B. Rippner, Glogau. Roller, Dambach (Elsaß). Dr. J. Rosenberg, Thorn. Dr. M. Rosenstein, Graudenz. Dr. F. Rosenthal, Breslau. Dr. L. A. Rosenthal, Rogasen (Posen). Dr. A. Rosenzweig, Berlin. M. Rothschild, Dortmund. Dr. G. Rülf, Braunschweig. Dr. J. Rülf, Memel. Dr. S. Salfeld, Mainz. Dr. H. Sänger, Mergentheim. Dr. A. Salvendi, Dürkheim a. H. Dr. M. Salzberger, Erfurt. Dr. M. Salzer, Stadtlengsfeld (Sachsen-Weimar). Dr. L. Samter, Grünberg (Schlesien). Dr. Samter, Waldenburg. Dr. Samuel, Essen. Dr. N. Sandler, Schwedt in der Mark. Dr. L. Schick, Zempelburg (Westpreußen). Dr. S. Schiffer, Karlsruhe. Dr. M. Schlesinger, Pinne. L. Schleßinger, Bretten. Dr. Ph. Schönberger, Nordhausen. S. B. Schreiber, Schildberg. S. H. Schüler, Bollweiler. Dr. C. Seligmann, Hamburg. Dr. B. Seligkowitz, Cöthen. Dr. D. Selver, Darmstadt. Dr. M. Silberstein, Wiesbaden. Dr. S. Silberstein, Elbing. Dr. M. Singer, Coblenz. Dr. H. Sondheimer, Heidelberg. Dr. J. Spitz, Gailingen (Baden). Dr. M. Staripolski, Quatzenheim. Dr. M. Steckelmacher, Mannheim (Baden). Dr. A. Stein, Worms. Dr. S. Stein, Schweinfurt. J. Stern, Strelno. Dr. M. Stern, Kiel. Dr. Stiebel, Strasburg i. W. Dr. Stier, Berlin. Dr. D. Stössel, Stuttgart. J. Strauß, Rotenburg a. d. F. Dr. A. Tawrogi, Kreuznach. Dr. J. Theodor, Bojanowo. Dr. L. Treitel, Karlsruhe. A. Ury, Metz. Dr. H. Vogelstein, Stettin. S. Waeldler, Schönlanke. B. Wahl, Schlettstadt. Dr. G. Walter, Bromberg. J. Weil, Colmar.

J. Weil, Straßburg i. E. Dr. E. Weill, Fegersheim. K. Weill, Rappotsweiler i. E. M. Weinberg, Insterburg. Dr. L. Weingarten, Ems. Dr. S. Weisse, Berlin. Dr. C. Werner, Danzig. Dr. H. Werner, Burgebrach. Dr. A. Wiener, Oppeln. M. Wimphen, Maursmünster i. E. Dr. J. Winter, Dresden. L. Wißmann, Schwabach. J. Wittelshöfer, Floß (Oberpfalz). Dr. A. Wolff, Haigerloch. Dr. Wolfssohn, Stargard i. Pomm. Dr. L. Wreschner, Samter. J. M. Wurmser, Thann i. E. Dr. J. Zivi, Winzenheim (Elsaß). Dr. B. Ziemlich, Nürnberg. Dr. M. S. Zuckermandel, Pleschen."

Aus welcher Zeit das Schächten datiert, ist unbekannt. Doch muß zugegeben werden, daß es schon sehr alt ist: in dem ältesten Teile des Thalmuds, der Mischna, wird nicht mehr über das Daß, sondern nur über Einzelheiten des Wie gesprochen. Daß man beim Schlachten der Opfertiere mit großer Vorsicht und Schonsamkeit verfuhr, kann mit Fug nicht bezweifelt werden, zumal das Gesetz freundliche Behandlung der Tiere direkt gebietet 2. Mos. 20, 10; 5. Mos. 25, 4, vergl. Spr. 12, 10. Es liegt nahe anzunehmen, daß Regeln, die zunächst nur für Schlachtung von Opfertieren in Kraft getreten waren, allmählich für alles Schlachten gültig geworden sind. Jedenfalls ist seit der Zeit spätestens der Mischna der Ritus des Schächtens für die Juden Religionsvorschrift und muß als solche respektiert werden, es sei denn, daß sie erweislich mit den allgemeinen Gesetzen der Menschlichkeit im Widerspruch stände.

V. (Was du nicht willst, das man dir thue, das thu einem auch nicht. Tobias 4, 16.) Wäre solcher Widerspruch vorhanden, so müßte allerdings auch von Staatswegen eingeschritten werden. Ob dies gerechtfertigt ist, werden wir weiter unten sehen. Zunächst die Zwischenfrage: haben wir Christen, evangelische wie katholische, nicht auch Einrichtungen, die einem Antichristianismus auch zu Angriffen dienen können? Da sind z. B. die Kindertaufe und die Konfirmation, die aus dem Neuen Testamente sich nicht begründen lassen. Wahrlich wir würden uns diese Einrichtungen niemals

nehmen lassen und würden unsrer Entrüstung gewiß Luft machen, wenn etwa z. B. das Gesundheitsamt den Versuch machte, mit Hülfe der staatlichen Macht zu verbieten, daß die Kinder im Winter in die Kirche gebracht und ganz mit Wasser begossen würden. Von „ärztlicher“ Seite ist schon gegen das Trinken aus Einem Kelch beim heiligen Abendmahl geredet worden. Würden wir aber uns je verbieten lassen, das Gedächtnis unseres Herrn also zu feiern, selbst wenn etwa das allzu sanitäre Zeitalter Ansteckungsgefahren geltend macht? Was einem Menschen wirklich heilig ist, das darf man ihm, wenn nicht wirklich zwingende Gründe vorliegen, nicht nehmen. — Und zeigt sich nicht in dem Festhalten an diesem alten Gesetz bei den Juden eine Treue, der wir unsre Achtung schulden, um so mehr, als es sich nicht bloß um die Ansicht einiger „eigensinniger“ orthodoxer Juden handelt, sondern um ein Religionsgesetz, über dessen Gültigkeit unter dem gesamten Volke, auch unter denen, die es thatsächlich selbst nicht beobachten, kaum eine Meinungsverschiedenheit herrscht? Es existiert kein jüdisches Gemeinwesen, welches unter seinen Institutionen nicht auch die Schächteinrichtung hätte. Freilich können wir ihnen das nicht zugeben, daß die Institution des Schächtens ein göttliches Recht sei, oder daß es von Gott gewollt sei als die einzig und allein zu Recht bestehende Art, in humaner Weise die Tiere zu töten; aber ebenso wenig dürfen wir ihnen das Recht absprechen, althergebrachte, ihnen heilig gewordene Gesetze und Traditionen auch aufrecht zu erhalten. Wir müssen doch bedenken, daß religiöse Vorschriften für die Gläubigen verbindlich sind, und, wenn den Juden das Schächten so zu ihrer Religion gehört, daß sie es als eine Verletzung ihrer Religion ansehen, wenn man sie darin stört, wer giebt jemandem das Recht ihnen das Schächten ohne weiteres zu verbieten? Es heißt in der That, in die Glaubensfreiheit mit kalter, um nicht zu sagen: roher, Hand eingreifen, wenn man den Juden durch die Staatsgewalt zumuten will, daß sie ihren Ritus aufgeben.

VI. (Agitation gegen das Schächten. A. Im Deutschen Reichstage.) Und doch ist ein Sturm der Entrüstung über das Schächten der Juden durch das Land gebraust! Warum, und seit wann? — Warum? Das Schächten sei Tierquälerei! — Eine gewaltige Agitation ist gegen das Schächten hervorgerufen worden, und diese Agitation ist nicht ohne schwere Folgen gewesen. Die Tierschutzvereine haben den sehr edlen Zweck, alle Tiere vor Quälereien zu schützen. Der Gerechte erbarmt sich seines Viehes! Die Vereine lenkten ihre Aufmerksamkeit auf die Arten der Schlachtung derjenigen Tiere, welche dem Menschen zur Nahrung dienen. Die Eigenartigkeit des Schächtens gab den „Antisemiten" Anlaß, in die Agitation der Tierschutzvereine einzugreifen. Das Antisemitische des Kampfes zeigte sich in dem Vorwurfe, daß erstens die Juden eine Ausnahmestellung für sich beanspruchten, zweitens das jüdische Schächten Tierquälerei sei, die grausamste Art des Schlachtens, die jedem Gefühl Hohn spreche. Der Tod der geschächteten Tiere trete erst sehr spät ein; bis dahin sehe man an den Tieren die schmerzhaftesten Zuckungen; schon die Prozedur des Niederlegens, bezw. Niederwerfens des Großviehes sei eine nicht zu rechtfertigende Quälerei. In der Agitation aber that man so, als besäße man schon die allein richtige Entscheidung. Mit der Masken-Bouterolle glaubte man den Stein der Weisen gefunden zu haben und alle andern Schlachtmethoden aus der Welt zu schaffen. Der Sturm, der durch den Verband der Tierschutzvereine losbrach, blieb nicht ohne Folgen. Die öffentliche Meinung wurde durch zahllose Flugblätter, Zeitungsartikel und Broschüren gewaltig beeinflußt; die Behörden und die Volksvertretungen wurden seit 1883 mit Petitionen überschüttet.

An erster Stelle ist der Verhandlungen im Deutschen Reichstage zu gedenken. Der Verbandstag der Tierschutzvereine des Deutschen Reiches zu Dresden im J. 1884 wandte sich an den Reichstag mit der Petition: daß 1. Schlachttiere nur nach vorausgegangener Betäubung durch Blutentziehung getötet und 2. Schlachtungen nur durch geprüfte und autorisierte Personen, in allgemeinen Schlachthäusern nur

durch angestellte Schlächter ausgeführt werden dürften. — In der Begründung heißt es: „Ganz ohne Betäubung findet das Schlachten, auch des Großviehes, bei dem sogenannten Schächten der Israeliten statt. Hier wird das Tier geknebelt und gewaltsam zur Erde geworfen, wodurch oft schwere Verletzungen, Rippenbrüche und Brüche des Hüftbeines, das Abstoßen eines Hornes 2c. vorkommen, was an und für sich schon als eine Grausamkeit zu bestrafen ist. Dann bringt man das Tier in die Rückenlage, wobei der Kopf gewaltsam, auf die Hörner gestützt, umgedreht wird, so daß die untere Halsseite nach oben liegt, worauf durch den damit beauftragten ‚Schächter,' der aber nicht immer gleich zur Stelle sein kann — in welchem Falle das Tier in der gezwungenen Lage schwere Qualen auszustehen hat, so daß es oft über und über mit Angstschweiß bedeckt sich zeigt, — nach einigen rituellen Vorbereitungen der Halsschnitt erfolgt, welcher, Hals, Luft- und Speiseröhre bis zum Wirbel durchschneidend, den Tod durch Verbluten herbeizuführen bestimmt ist. Es verstopfen sich jedoch bei diesem Verfahren nicht selten die Adern mit Blutpfropfen, so daß ein erneuertes Öffnen derselben und ein erneuertes Hantieren in der Wunde nötig wird, alles dieses bei vollem Bewußtsein des Schlachtopfers. — Die Zeit, bis wann der Tod eintritt, ist daher verschieden und kann sich, wie gewissenhafte Beobachter mitteilen, bis zu 10 Minuten belaufen, wobei der Ausdruck des Auges namentlich das nur langsam hinschwindende Bewußtsein konstatiert. — Wohl sind sich die Tierschutzvereine bewußt, einen wie schwierigen Punkt sie damit berühren, wenn sie auch hier die vorhergehende Betäubung als von ihrem Standpunkte aus geboten fordern. Allein die Verhandlungen auf den Kongressen, die darüber erschienene Litteratur für und wider haben die dabei sich bietenden Fragen wesentlich geklärt; es hat sich herausgestellt, daß auch für die Israeliten das Schächten nach der heute üblichen Art, wenn auch ein durch langes Herkommen ehrwürdiger Brauch, der zunächst nur humanitäre Zwecke verfolgte, durchaus als keine feste, bindende religiöse Satzung zu betrachten ist. — Religiöse

Vorschrift ist nur das vollständige Ausblutenlassen durch den Halsschnitt. Daß die Betäubung wohl damit zu vereinigen ist, das zeigt der Umstand, daß in Wien die sofortige Betäubung durch Stirnschlag nach dem Halsschnitt erfolgt, ohne daß darin von den dortigen Israeliten eine Verletzung ihrer religiösen Vorschrift gesehen würde. In einigen Kantonen der Schweiz ist sogar das Schächten durch Gesetz als tierquälerisch verboten. Im Kanton Genf ist durch Reglement des Ober-Rabbiners Werthheimer festgesetzt worden, daß der Genickstich oder der Stirnschlag unmittelbar dem Schächtschnitt zu folgen hat.

„Aber selbst religiöse Bedenken der Israeliten können die Tierschutzvereine nicht davon abhalten, das Betäuben des Schlachtviehes vor der eigentlichen Tötung in jedem Falle als ein Gebot der Humanität zu bezeichnen und darum zu bitten, dasselbe durch Gesetz obligatorisch zu machen. Auch religiöse Anschauungen sind nicht unveränderlich für alle Zeiten, sondern auch sie müssen der fortschreitenden Humanität und Bildung sich anpassen. Die Hexenprozesse, um nur Ein Beispiel anzuführen, seiner Zeit gewiß in den religiösen Anschauungen begründet, haben auch der fortschreitenden Bildung und Humanität weichen müssen." — Hierzu vgl. das Gutachten des Medizinalrats Dammann, unten S. 32 ff.!!

Nachdem in den Jahren 1885 und 1886 wiederholt gleichlautende Petitionen eingereicht worden waren, beschloß die Petitionskommission des Reichstages im Mai 1886 mit 13 gegen 2 Stimmen: dem Plenum zu empfehlen, die Petitionen dem Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen, ob und auf welche Weise, insbesondere durch Abänderung des Reichs-Strafgesetzbuches den geltend gemachten Mißständen entgegenzutreten sei. Der Bericht der Petitionskommission gab 2025 jüdischen Gemeinden Veranlassung, an den Reichstag die Bitte zu richten, er möge über die Petitionen zur Tagesordnung übergehn oder doch die Gewissensfreiheit der Bekenner jüdischen Glaubens schützen, und diese Bitte in eingehender Weise zu begründen.

Am 18. Mai 1887 erfolgte die Beratung im Plenum

des Reichstages. Der Abgeordnete Dr. Windthorst hatte den Prinzipal-Antrag gestellt: Dem Beschlusse der Petitionskommission die Worte beizufügen „Insofern aber die Petitionen sich auf das jüdische Schächten beziehen, über dieselben zur Tagesordnung überzugehen." Für den Fall der Ablehnung dieses Antrages seien nach „Reichs-Strafgesetzbuches" einzuschieben die Worte „unter thunlichster Schonung religiöser Gebräuche."

Aus der Rede, mit der Windthorst seine Anträge begründete, sei Folgendes hervorgehoben: „Was mich aber bei dieser Petition besonders interessiert, ist eben das jüdische Schächten, und ich bedaure, daß dieser Gegenstand mit dem übrigen in der Behandlung zusammengelegt ist, weil er für sich behandelt werden sollte. Es ist eine große Zahl von Petitionen von unseren jüdischen Mitbürgern eingereicht; es sind die Verpflichtungen bezeichnet, welche ihre Religion ihnen betreffs der Tötung der Schlachttiere auferlegt, und Gutachten von Sachverständigen, Ärzten, Tierärzten und anderen betreffs des rituellen Schächtens mitgeteilt. In denselben ist mit großer Bestimmtheit hervorgehoben, daß im Schächten keinerlei Tierquälerei enthalten ist. Ich brauche nur auf das Gutachten unseres Kollegen Dr. Virchow mich zu beziehen, der sich in dieser Hinsicht klar und bestimmt äußert.... Wir haben uns zu hüten, in alte Gebräuche unserer Mitbürger israelitischer Religion einzugreifen. Ich habe mich nach der Sache etwas umgesehen und habe mich überzeugt, daß die orthodoxen Juden ein großes Ärgernis an diesen Anträgen nehmen und nehmen müssen und selbst an den Anträgen der Kommission im Falle der Annahme nehmen werden, weil sie in Konflikt kommen mit den Anschauungeu, die sie von Jugend auf gehabt haben, die herstammen aus der mosaischen Zeit, denen wir auch in den ersten Zeiten des Christentums begegnen; wo wir uns ja überzeugen können, daß auch die ersten Christen noch das bezügliche Gebot beachteten. Ich bin im allgemeinen der Meinung, daß der Staat in derartige Gebräuche sich nicht mischen soll und daß er auf das zarteste die Gewissen seiner Unterthanen zu schonen

hat. Was es heißt, wenn dieses nicht geschieht, haben wir zu allen Zeiten und auch in der neueren Zeit genügend erfahren; und wenn ich meinesteils immer gekämpft habe dafür, daß man jedem nach seinem Glauben zu leben gestatten soll, so bin ich verpflichtet, denselben Grundsatz auch hier zur Geltung zu bringen. Ich bin darum der Meinung, daß wir über die vorliegenden Petitionen, soweit sie sich auf das jüdische Schächten beziehen, einfach zur Tagesordnung überzugehen, im übrigen die Petitionen . . . der Regierung zur Erwägung zu überweisen haben; und darauf richte ich zunächst und prinzipaliter meinen Antrag. Sollte aber dieser Antrag wider Erwarten abgelehnt werden, dann bitte ich mindestens die Einfügung in den Kommissionsantrag hineinzuredigieren, welche ich Ihnen vorgelegt habe. . . Ich mache wiederholt aufmerksam auf die große Beunruhigung und die entsprechende Agitation, welche unter unseren israelitischen Mitbürgern entstanden ist und welche in den betreffenden Petitionen ihren Ausdruck gefunden hat, wozu ich noch bemerken kann, daß es nicht an Deputationen bei mir gefehlt hat, welche mir die Bedrängnis, in welche die Israeliten zu kommen fürchten, in den lebhaftesten Farben geschildert haben."

Der Prinzipalantrag Windthorst's wurde angenommen, und damit war die Gefahr eines reichsgesetzlichen Einschreitens gegen das Schächten beseitigt.

VII. Großen Erfolg hatte dagegen die antisemitische Agitation im Königreich Sachsen. Dort erließ das Ministerium des Innern am 21. März 1892 eine Verordnung, wonach „beim Schlachten aller Tiere mit Ausnahme des Federviehs der Blutentziehung die Betäubung vorangehen und die Betäubung unter Benutzung der Schlachtmaske ausgeführt" werden muß. Diese Verordnung trat dann am 1. Oktober desselben Jahres in Kraft.

Das Verhalten der Regierung wurde in dem Dresdener Journal in folgender Weise verteidigt: „Das Ministerium

des Innern hat vor einigen Monaten durch die Kommission für das Veterinärwesen den Entwurf zu einer Verordnung bearbeiten lassen, durch welche die vor dem Schlachten zu bewirkende Betäubung der Schlachttiere allgemein (mit gewissen unvermeidlichen Ausnahmen) vorgeschrieben werden sollte. Das Ministerium wünschte zunächst auch die im Lande bestehende Auffassung kennen zu lernen und erforderte deshalb das Gutachten nicht nur der Kreishauptmannschaften, sondern auch der Bezirksausschüsse, einer größeren Zahl von Stadträten und des Landeskulturrates. Fast einstimmig haben sich die Berichterstatter (abgesehen von einigen nebensächlichen Abänderungsvorschlägen) mit dem Entwurfe einverstanden erklärt, und von einer großen Zahl derselben ist dabei zugleich betont worden, daß an dem Erfordernisse der vorherigen Betäubung auch bei den mittelst des sogenannten Schächtens auszuführenden jüdischen Schlachtungen festzuhalten sein werde. Das Ministerium des Innern, bei welchem, nachdem diese Vorgänge bekannt geworden waren, mehrere jüdische Gemeinden vorstellig geworden waren, hat die Sache in nochmalige reifliche Erwägung gezogen, hat jedoch die von letzterer Seite erhobenen Einwendungen, insbesondere auf Grund anderweiten Gutachtens der Kommission für das Veterinärwesen nicht für durchschlagend zu halten vermocht. Auf die Frage, ob das Schächten wirklich auf rituellen Vorschriften oder bloß auf langjährigem Gebrauch beruhe — eine Frage, welche insofern nicht zweifellos ist, als thatsächlich viele Angehörige der jüdischen Religion sich daraus keine Skrupel machen, Fleisch von nicht geschächteten Tieren zu genießen — und ebenso auf die weitere Frage, ob aus rituellen Gründen das Schächten nicht auch nach vorheriger Betäubung ausgeführt werden könne, hat das Ministerium des Innern, als nicht zu seiner Kompetenz gehörig, nicht eingehen zu sollen geglaubt [!]. Wohl aber hat es sich sagen müssen, daß auch eine rituelle Vorschrift oder eine rituelle Gewohnheit dann keinen Anspruch auf Beachtung machen kann, wenn sie mit der auch den Tierschutz umfassenden Moral im Widerspruch steht. Es mag ja sein, daß die un-

mittelbare Operation des Schächtens, d. h. das Durchschneiden des Halses, wenn es mit Geschicklichkeit geschieht, dem Tiere nicht größeren Schmerz verursacht, als der zum Zwecke der Betäubung auszuführende Schlag. Die Manipulationen aber, welche dem Schächten vorausgehen müssen und ziemlich lange Zeit beanspruchen, das Fesseln und Niederwerfen des Tieres, das Umdrehen und das gewaltsame Strecken des Halses 2c. sind, wie aus mehreren der vorliegenden, aus genauer, auf Augenschein beruhender Kenntnis hervorgegangenen Gutachten zu entnehmen gewesen ist, von der Art, daß sie dem Tiere — ganz abgesehen von der durch den Verblutungstod ohne vorherige Betäubung hervorgerufenen inneren Beängstigung — große Qualen verursachen und den Zuschauer höchst peinlich berühren, ja, wie sich einer der Berichterstatter ausdrückt, mit Abscheu erfüllen. Ein mit den Forderungen der Humanität so wenig vereinbares Verfahren, dessen Verteidigung sich nur durch das Alter seines Bestehens erklären läßt, kann seinen Grund nur in wandelbaren Menschensatzungen haben und erscheint daher den Anforderungen der Jetztzeit gegenüber nicht länger haltbar. Aus diesem Grunde hat die jüngst erlassene Verordnung von der allgemeinen Vorschrift des vorherigen Betäubens des Schlachtviehes auch für die jüdischen Schlachtungen keine Ausnahme machen zu dürfen geglaubt."

VIII. (Agitation in andren Staaten Deutschlands.) Auch in Preußen traten die Folgen des Sturmes hier und da hervor. Die Polizeidirektion zu Harburg verordnete am 24. Februar 1893: „Die Schlachtung nach jüdischem Ritus mittelst Schächtung ist unzulässig." Von dem Regierungspräsidenten in Westpreußen wurde am 14. Juni 1893 eine Verordnung erlassen, in der es hieß: „Jedes Schlachttier ist vor der Blutentleerung durch Hirnschlag zu betäuben. Für öffentliche Schlachthäuser kann nach Anordnung des Regierungspräsidenten das Schächten nach jüdischem Ritus ausnahmsweise und auf jederzeitigen Widerruf gestattet werden." Auch in einigen andern Orten Preußens

haben Lokalbehörden vorübergehend das Schächten untersagt. Indes sind alle diese Verbote durch den Minister des Innern wieder aufgehoben worden.

Auch in kleineren deutschen Staaten (so in Braunschweig, März 1898) sind Anträge auf Betäubung vor der Tötung, d. h. auf Verbot des Schächtens, gestellt und abgelehnt worden.

IX. (Agitation in der Schweiz.) Den größten Erfolg hatte der Sturmlauf gegen das Schächten in dem „Lande der Freiheit," in der Schweiz. Am Anfang der fünfziger Jahre erklärten die Kantone Waadt, Basel, Genf und Zürich das Schächten für Tierquälerei. Im November 1854 bestimmte Aargau in einem Gesetze über Tierquälerei, daß „die Tötung von großem und kleinem Schlachtvieh und von Pferden durch den Schlag auf den Kopf des Tieres zu geschehen habe." Am 13. Nov. 1855 wurde das Schächten den Aargauer Juden wieder gestattet, aber nur für die Gemeinden Endingen und Lengnau. Im J. 1866 wurde den Juden, die sich in St. Gallen zu einer Gemeinde konstituiert hatten, auf Betrieb der Metzger das Schächten verboten. Die Juden beriefen sich auf die Artikel 49 und 50 der Bundesverfassung, in denen „die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung" gewährleistet werde. Daher suchte die Agitation nun dieses Hemmnis zu beseitigen. Im Anfang des Jahres 1892 war ein neues Bundesgesetz zur Annahme gelangt, nach welchem 50000 Bürger durch gemeinsamen Antrag Änderung der Bundesverfassung beantragen durften. Jetzt rüsteten die Antisemiten mit Hülfe der Tierschutzvereine und forderten für die Verfassung einen neuen Paragraphen 25, der so lauten sollte: „Das Schlachten der Tiere ohne vorherige Betäubung vor dem Blutentzuge ist bei jeder Schlachtart und Viehgattung ausnahmslos untersagt." Dieser Initiativantrag erhielt 83000 Unterschriften, und bei der Volksabstimmung wurde er mit etwa 200000

gegen 125000 Stimmen angenommen. Der Antisemitismus der deutschen Kantone entschied den Sieg; denn ein Schweizer Rabbiner urteilte wohl richtig, als er äußerte, man habe durch die Abstimmung nicht sowohl das Schächten als vielmehr die Juden treffen wollen. Anerkennung verdienen die Einmütigkeit und der religiöse Ernst, mit denen die Juden ihr Recht zu behaupten suchten.

X. Ist das Schächten Tierquälerei? Wie steht es denn aber mit der Tierquälerei, mit welcher das Schächten nach der Meinung der Gegner verbunden ist?

Zunächst ist im allgemeinen zu bemerken, daß jede Schlachtung eines Tieres durch Unachtsamkeit, Ungeschicklichkeit, Bosheit u. s. w. zu einer Quälerei werden kann. Daher verdient Beachtung, daß in den Schächterstand niemand ohne sorgfältige Prüfung aufgenommen wird und daß bei der seitens eines Rabbiners zu gebenden Autorisierung zum Schächten auch die Zuverlässigkeit des Kandidaten in religiöser Hinsicht festgestellt werden muß; denn der Schächter ist nicht einfach Schlächter, sondern jüdischer Kultusbeamter. Die Berufstüchtigkeit gar mancher christlicher „Schlächtermeister" steht durchaus nicht so fest, wie die der jüdischen Schächter.

Die Frage nun, ob der — natürlich richtig ausgeführte — Schächterschnitt dem Tiere mehr Qualen verursacht, als das Betäuben durch Schlag oder Schuß, ist eine rein wissenschaftliche. Sie gehört der Physiologie an und kann unter allen Umständen nur von Fachleuten richtig beantwortet werden. Wendet sich der nur fühlende Mensch nicht überhaupt von der Tötung eines Tieres ab? Wie viel mehr wird er innerlich erregt, wenn er ein Tier bei der Prozedur des Schlachtens sich stark bewegen sieht! Wer beweist denn, daß ein durch Schlag oder durch Schuß betäubtes Tier die Todesschmerzen gar nicht mehr fühlt? Wann und bis zu welchem Grade tritt die Betäubung wirklich ein? Wir müssen uns hier ganz auf die Männer der Wissenschaft ver-

lassen! Und da sind es denn die hervorragendsten Gelehrten, welche das Schächten nach dem jüdischen Ritus nicht nur für keine Quälerei, sondern sogar für die humanste Schlachtmethode erklärt haben. Warum sie das gethan haben, ersieht man aus der Sammelschrift „Gutachten über das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren", Berlin 1894, Emil Apolant (XVI, 122 Seiten fol.).

Die Sammlung enthält 252 Gutachten: von 50 Universitätsprofessoren (darunter 23 Professoren der Physiologie, Pathologie 2c., in Deutschland, welche sämtlich zugleich Direktoren physiologischer, pathologisch-anatomischer oder hygienischer Universitätsinstitute sind), 14 Direktoren von Tierarzneischulen, 24 Professoren der Tierarzneikunde, 148 Tierärzten (in verschiedenen Stellungen) und Schlachthof-Direktoren, sowie von 14 Großschlächtern und Metzger-Innungen; außerdem das durch das Kgl. Sächsische Ministerium des Innern im J. 1882 veranlaßte Gutachten der Kommission für das Veterinärwesen (S. 18 f.) und folgenden Erlaß des K. K. Ministeriums des Innern in Wien v. 11. April 1893, daß „die im Jahre 1888 über die bei den Israeliten übliche Methode des ‚Schächtens' der Schlachttiere durchgeführten Erhebungen zu dem Ergebnisse geführt hatten, daß, wenn alle Bestimmungen des Rituals erfüllt werden, in der Methode des Schächtens eine tierquälerische Handlung nicht gefunden werden kann, daher auch für das Ministerium des Innern eine Veranlassung nicht vorliegt, um gegen dieselbe einzuschreiten".

Die Namen der 50 Universitätsprofessoren sind — Deutschland: Aubert-Rostock; Bernstein-Halle; Biedermann-Jena; Du Bois-Reymond in Berlin; Eckhard-Gießen; Fick-Würzburg (früher Zürich); Goltz-Straßburg i. E.; Grützner-Tübingen; Heidenhain-Breslau; Hensen-Kiel; Hermann-Königsberg i. Pr.; Hoppe-Seyler in Straßburg i. E.; Koester-Bonn; Kühne-Heidelberg; Langendorff-Rostock; Marchand-Marburg; Meißner-Göttingen; v. Pettenkofer-München; Preyer-Jena (später in Berlin); Rosenthal-Erlangen; Virchow-Berlin; v. Voit-München; Ziegler-Freiburg. — | Österreich-

Ungarn: Exner-Wien; Fleischl v. Marxow-Wien; Hering-Prag; Rollet-Graz; Szpilman-Lemberg; Udranszky-Klausenburg; Walentowicz-Krakau. — | Holland: Einthoven-Leiden; Engelmann-Utrecht; Fokker, Huizinga und Middendorp in Groningen; Place-Amsterdam. — | England: Foster und Macalister in Cambridge; Lister-London. — | Dänemark: Bohr, Panum, Salamonsen in Kopenhagen. — | Schweiz: Herzen-Lausanne; Schiff und Carl Vogt in Genf. — | Italien: Ercolani-Bologna; Fubini-Pisa; Mosso-Turin. — | Frankreich: Laborde und Richet in Paris.

Die 14 Direktoren von Tierarzneischulen heißen: Bouley, weil. General-Inspektor sämtlicher Tierarzneischulen Frankreichs; Chauveau, General-Inspektor sämtlicher Tierarzneischulen Frankreichs; Dammann-Hannover; Eber-Jena; Gamgee-London; Gerlach (früher in Hannover) und Gurlt und Roloff in Berlin; Pflug-Gießen; Richter-Königsberg i. Pr.; Röll-Wien; Wirtz-Utrecht; Zangger-Zürich; Zürn-Leipzig.

Die 24 Professoren der Tierarzneikunde heißen: Bagge, Bang, Hannover, Jensen und Steenstrup in Kopenhagen; Colin-Alfort; Esser-Göttingen; Fürstenberg-Eldena; Fuchs-Karlsruhe; Guillebeau, Heß und Rubeli in Bern; Harms, Kaiser und Lustig in Hannover; Hauber und Leisering in Dresden; Hertwig-Berlin; Kinberg, Lundberg und Lundgren in Stockholm; Polanski-Wien; Thiernesse in Careghem bei Brüssel; Vogel-Stuttgart.

XI. (Auszüge aus den Gutachten.) **1.** Prof. Dr. Gerlach, weil. Direktor der Kgl. Tierarzneischulen in Hannover und in Berlin, schrieb am 8. Januar 1867 (S. 5): „Diese Beobachtungen haben bei mir die Überzeugung weiter bestärkt, daß die Verblutung überhaupt und vor allem die Verblutung aus den Hauptgefäßen des Halses, die das Blut vom Herzen zum Kopfe und umgekehrt zurückführen, die leichteste der gewaltsamen Todesarten ist, daß somit das Schlachten nach jüdischen Vorschriften, das Schächten, wie

ich es gesehen und oben beschrieben habe, keine Tierquälerei ist, sondern im Gegenteil zur humansten Schlachtmethode gehört, die allgemein eingeführt zu werden verdient.

„Für den Laien mag der Halsschnitt bei dem Schächten etwas Abschreckendes haben; namentlich dürfte das Geräusch, welches die Luftströmung durch die querdurchschnittene Luftröhre verursacht, und die Konvulsionen, besonders das Rückwärtsschleudern des Kopfes, namentlich bei Kälbern, den Eindruck einer Quälerei machen. Anders verhält sich die Sache aber bei physiologischer Auffassung der Erscheinungen.

„Der Kampf zwischen Leben und Tod, der Todeskampf, die Agonie, ist um so größer, je größer die Lebensfähigkeit, die Lebenskraft beim Eintreten des Todes ist. Die Vernichtung des Lebens in einem gesunden, noch sehr lebensfähigen Individuum, das Sterben der Tiere unter dem Schlachtmesser bleibt daher immer eine gewaltsame Todesart unter heftigem Todeskampfe. Es kommt aber alles darauf an, daß dieser Todeskampf möglichst abgekürzt wird, und vor allen Dingen, daß schnell ein Zustand herbeigeführt wird, in welchem das sterbende Individuum von dem Todeskampfe eben nichts mehr empfindet. Die Empfindung und das Bewußtsein auf möglichst milde, schnelle und sichere Weise zu vernichten, das ist eben die Hauptaufgabe beim Schlachten, und diese Aufgabe ist durch das Schlachten nach jüdischen Vorschriften bis jetzt noch am vollkommensten gelöst."

2. Prof. Dr. Röll, Direktor des Tierarznei-Instituts in Wien, schrieb am 9. Febr. 1867 (S. 10): „Das Schächten kann nicht als Tierquälerei erklärt werden. . ."

3. Prof. Dr. Rud. Virchow in Berlin erklärte am 20. Febr. 1867 und wiederholte am 7. Juli 1893 (S. 13): „Meiner Meinung nach kann daher mit irgend einem Schein von Recht nicht behauptet werden, daß das Schächten im Gegensatze zu anderen Arten des Schlachtens eine Tierquälerei darstellt."

4. Die Professoren Bagge und Hannover in Kopenhagen bekundeten am 17. Dez. 1886 in Übereinstimmung mit zwei früheren Gutachten aus den Jahren 1867 und

1876 (S. 13 f.): „Daß der Schlachtmodus der Juden, das sogenannte Schächten, rationell und nicht allein zu den besten Schlachtmethoden zu zählen, sondern in mancher Beziehung der Tötung durch Keulenschlag vorzuziehen ist, darüber sind wohl jetzt die Mehrzahl der Sachkundigen einig. Das Schächten wird durch einen schnellen Halsschnitt durch die Haut, die Luft- und Speise-röhre und die großen Aderstämme mit einem vollständig glatten und sehr scharfen Messer ausgeführt, und die Bewußtlosigkeit des Tieres tritt in kürzerer Zeit als einer halben Minute ein, herbeigeführt durch die plötzliche Blutentleerung des Gehirns. Ohne Zweifel ist auch die Blutentleerung weit vollständiger beim Schächten als nach einem vorausgegangenen Keulenschlag, weil die Energie des Herzens übereinstimmend mit dem Ausspringe und der Verbreitung der Nervenfasern dieses Organs ganz sicher durch einen bloßen Keulenschlag beeinträchtigt werden muß und das Blut daher langsamer ausfließt, als beim Schächten. Aus der schnellen und vollständigen Blutentleerung folgt aber, daß das Fleisch gegen Fäulnis weit besser gesichert ist, weshalb das Schächten auch in hygienischer Beziehung den Vorzug verdient.

„Wenn nun der Fleischer auf geeignete Weise die Legung des Tieres besorgt hat und der gelernte Schächter die Tötung durch Halsschnitt genau wahrnimmt, ist die glimpflichste Methode der Tötung angewendet, und es kann von Tierquälerei nicht die Rede sein. Das Tier wird in möglichst kürzester Zeit bewußtlos! Die stattfindenden Zuckungen und Bewegungen des Tieres sind kein Zeichen eines bewußten Schmerzes, sondern lediglich Reflexbewegungen. . . .

„Aus der obigen Auseinandersetzung geht endlich hervor, daß das Schächten niemals als Tierquälerei angesehen werden kann, und daß man Unrecht thut, wenn man den Bekennern der jüdischen Religion irgend einen Zwang oder eine Einschränkung in Bezug auf die vorschriftsmäßige Ausführung des Schächtens zufügte."

5. Die Professoren Lundberg und Kinberg in Stockholm am 22. Febr. 1867 (S. 14): „Bestätigen es amtlich,

daß die gedachte Tötungsweise der Tiere bei den Israeliten, wenn gut ausgeführt, eine weniger schmerzhafte als die bei den Christen ist."

6. Prof. Dr. **Gurlt**, weil. Direktor der Kgl. Tierarzneischule in Berlin, am 28. Febr. 1867 (S. 14): „Daß weder ich selbst, noch die Lehrer der hiesigen Tierarzneischule, mit welchen ich über den fraglichen Gegenstand gesprochen habe, das Schächten der Tiere für eine Tierquälerei halten."

7. Prof. A. Chauveau, Membre de l'Institut de France, General-Inspektor sämtlicher Tierarzneischulen Frankreichs, erklärte am 3. Jan. 1887, in Bestätigung seiner Äußerungen in den Jahren 1867 und 1876 (S. 16): „Ich bin erstaunt, daß die Frage wieder zur Diskussion kommt. Alle Angaben der Physiologie bezeugen, daß es nicht grausamer, man könnte sogar behaupten, daß es weniger grausam ist, die Schlachttiere nach der israelitischen Methode zu schächten, als nach jeder im allgemeinen üblichen Prozedur zu töten."

8. A. **Lydtin**, Hoftierarzt in Karlsruhe und Medizinalreferent im Ministerium des Innern, 15. Mai 1876 (S. 18): „Das Schächten hat den entschiedenen Vorteil, daß es unfehlbar und ohne Wiederholung des tödlichen Streiches den Tod des Tieres in kurzer Zeit herbeiführt, während bei dem Genickstiche unter sechs Streichen einer, bei dem Schlag auf den Kopf unter fünf einer, bei Anwendung der Schlachtmaske unter zehn einer fehlt, und die Operation ein, zwei und auch mehrere Male wiederholt werden muß."

9. Die **Kommission für das Veterinärwesen** im Königreich **Sachsen** erklärte im J. 1882 im Einverständnis mit dem Obermeister der Fleischerinnung zu Dresden (S. 19), daß „sie in dem Schächten der Tiere keineswegs einen tierquälerischen Vorgang zu erblicken vermöge."

10. Medizinalrat Prof. Dr. **Richter**, Direktor der Veterinärklinik in Königsberg i. Pr., am 3. Jan. 1887 (S. 20): „Die israelitische rituelle Schächtung der zu menschlicher Nahrung bestimmten Tiere ist nicht als eine tierquälerische Schlachtungsmethode zu betrachten."

11. C. **Müller**, Kgl. Departements-Tierarzt in Stettin,

am 18. Jan. 1885 (S. 22): „Es ist keine Schlachtmethode vorhanden, welche, wie das ritual ausgeführte Schächten, so schnell Bewußtlosigkeit mit sehr geringen, momentan vorübergehenden Schmerzen bei ordnungsmäßiger Ausblutung der Schlachttiere bewirkt. Ich kann daher dem Schächten von Schlachttieren in Bezug auf Sicherheit der Ausführung und relative Schmerzlosigkeit für Schlachttiere vor jeder anderen Schlachtmethode den Vorzug einräumen."

12. Die Professoren A. Guillebeau und E. Heß in Bern 1886 (S. 23): „Fragt man aber nach der Kompetenz der verschiedenen Autoren, die zur Feder gegriffen haben, so fällt auf, daß die Männer, deren volle Zuverlässigkeit in biologischen Fragen durch zahlreiche Arbeiten sich erwiesen hat, sämtlich die Ansicht vertreten, das Schächten sei nur scheinbar, nicht aber in Wirklichkeit eine Tierquälerei. Im anderen Lager treffen wir keine einzige in der Biologie maßgebende Persönlichkeit. Bei dieser Sachlage dürfen wir wohl sagen, daß die Wissenschaft in Wirklichkeit ihr Urteil gesprochen hat und zwar zu Gunsten des Schächtens. . . Es wird unstreitig das Schächten wegen des raschen Verblutens des Tieres und wegen der damit in Verbindung stehenden sehr guten Fleischqualität eine bevorzugte Stellung unter den sämtlichen Schlachtmethoden einnehmen."

13. Dr. Wirtz, Direktor der Reichs-Tierarzneischule in Utrecht, 10. Dez. 1886 (S. 25): „Das rituelle Schlachtverfahren oder ‚Schächten' ist nicht nur, seiner leichten, durchaus sicheren und wohl immer geschickten, vorschriftsmäßigen Ausführung wegen, eine stets rasche Tötungsart, sondern ist auch, bei gehöriger schmerzloser Vorbereitung, als die am wenigsten schmerzhafte zu bezeichnen, weil es ohne Gehirnverletzung durch Gehirnverblutung sogleich Bewußtlosigkeit herbeiführt, folglich jedes Schmerzgefühl aufhebt. Weder der Genickstich und der Genickschlag, noch der Stirnstich und der Stirnschuß, mittelst der Hackenbouterolle, der Maskenbouterolle oder Schußmaske, sind dem rituell ausgeführten Halsschnitt in jenen Hinsichten vorzuziehen."

14. Dr. Hertwig, städtischer Ober-Tierarzt u. Direktor

der städtischen Fleischbeschau in Berlin, 14. Juli 1893, in Übereinstimmung mit einem Gutachten vom 18. Dez. 1886 (S. 27): . . . „daß ich das rituelle Schlachtverfahren der Israeliten (das sog. Schächten) nicht für ein tierquälerisches halten kann, und daß die Tötung mit einer Schlachtmaske oder einem dieser ähnlichen Instrumente die sichere und schnelle Tötung nicht in allen Fällen bietet, wie sie durch das Schächten geradezu gewährleistet wird."

15. Medizinalrat Dr. Dammann, Direktor der Königlichen Tierarzneischule in Hannover, 15. Dezember 1886 (S. 28): „Bei der Würdigung des Schächtverfahrens muß man den vorbereitenden Akt und den Schächtschnitt selber nebst seinen Konsequenzen von einander sondern. Der erstere besteht in dem Fesseln und Niederlegen der zu schlachtenden Tiere . . . . Kleine Tiere, also Kälber und Schafe, werden einfach auf den Schragen gelegt und deren Füße zusammengebunden. — Unmittelbar darauf folgt der eigentliche Schächtakt. Um diesen auszuführen, spannt der Schächter mit der linken Hand die Haut des Halses und führt mit dem in der rechten Hand gehaltenen haarscharfen und von jeder Scharte freien Messer etwas unterhalb des Kehlkopfes rasch einen Schnitt durch die Weichteile des Halses, so tief, daß er bis auf die Wirbelknochen vordringt. Durch denselben werden die Haut, die Luftröhre, der Schlund, die Blut- und Puls-adern, sowie die Nervenstämme, welche diese großen Gefäße begleiten, vollständig durchtrennt. Das Blut strömt anfangs massenhaft aus den geöffneten Gefäßen hervor, allmählich spärlicher; binnen etwa 2—3 Minuten pflegt die Blutung ihr Ende erreicht zu haben. Im Beginn derselben liegen die Tiere gewöhnlich ruhig; alsbald aber wird die Atmung verlangsamt, unregelmäßig und röchelnd, und weiterhin stellen sich krampfhafte Zusammenziehungen der Muskeln an den Gliedmaßen und auch wohl an dem ganzen Körper ein, die bei den einzelnen Tieren von verschiedener Heftigkeit sind, nach und nach schwächer werden und in einigen Minuten vollständig aufhören.

„Eine vorurteilsfreie Erwägung muß sofort die Uber-

zeugung aufdrängen, daß gegenüber diesem eigentlichen Schächtakte von einer Tierquälerei schlechterdings nicht gesprochen werden kann. Gewiß verursacht das Durchschneiden der Haut und der übrigen Weichteile des Halses dem Tiere einen Schmerz, aber dieser ist wegen der außerordentlichen Schärfe des Messers und der Schnelligkeit der Schnittführung nur gering und nur momentan. Empfindet schon der Mensch selbst bei einem tiefen, mit scharfem Werkzeuge rasch ausgeführten Schnitte nur ein mäßiges Schmerzgefühl, so ist dasselbe bei den erheblich weniger sensiblen Wiederkäuern natürlich noch viel unbedeutender . . .

„Stürzt dann das Blut aus der Schnittstelle hervor, so ist das Bewußtsein des Tieres in wenigen Augenblicken erloschen. Denn das Gehirn, welches der Sitz der Seelenthätigkeit ist, vermag, wie auch die übrigen Körperorgane, nur regelrecht zu funktionieren, wenn es die hinreichende Menge normal beschaffenen Blutes zugeführt erhält. Diese Möglichkeit ist aber genommen, weil die Pulsadern des Halses, die sogenannten Carotiden, welche dem Gehirne fast das gesamte Blutquantum, welches es empfängt, zuleiten sollen, infolge ihrer Durchschneidung ihr Blut nach außen ergießen, und die Blutleere dieses Organs wird umsomehr beschleunigt, weil die gleichzeitig durchschnittenen Blutadern des Halses, die Drosselvenen, welche das vom Gehirne kommende Blut aufnehmen, ihren Inhalt ebenfalls hastig nach außen entleeren. Ist das Bewußtsein aber infolge der Blutlosigkeit des Gehirns geschwunden, so kann von dem Tiere absolut nichts mehr empfunden werden.

„In einer im vorigen Jahre von dem Verbande der deutschen Tierschutz-Vereine an den deutschen Reichstag gerichteten Petition ist angegeben worden, daß von dem Momente des Schächtschnittes bis zum völligen Schwinden des Bewußtseins und der Empfindung oft 10 Minuten vergingen, was zumal durch die bei der Blutentleerung auftretenden Krämpfe bewiesen werde, und der Berichterstatter der Petitions-Kommission hat diese Behauptung ohne weiteres als richtig angenommen. Die bezeichnete Angabe und An-

nahme beruhen indessen auf einem wissenschaftlichen Irrtum. Wenn der medizinische Laie die krampfhaften Muskelkontraktionen, welche sich einige Zeit nach dem Durchschneiden der Kehle einstellen, als Zeichen von Angst und Schmerz ansieht und durch sie, sowie durch das röchelnde Geräusch, welches der Strom der Luft in der durchtrennten Luftröhre erzeugt, unangenehm berührt wird, so erscheint das begreiflich. Der medizinisch Gebildete muß aber wissen, daß die in dem sogenannten Todeskampfe eintretenden Konvulsionen nichts als Reflexbewegungen der Muskelgebilde sind, welche unwillkürlich von dem verblutenden, bewußt- und empfindungslosen Tiere ausgeführt werden und gerade das deutlichste Kennzeichen dafür liefern, daß das Bewußtsein bereits geschwunden ist. Sie sind auf eine Stufe mit den Krämpfen zu stellen, welche den von einem epileptischen Anfall betroffenen, bewußt- und empfindungs-los daliegenden Menschen durchschütteln.

„Es erscheint sonach nicht berechtigt, den Verblutungstod als einen qualvollen zu charakterisieren. Vielmehr wird dem von den Tierschutzvereinen mit vollem Rechte als Pflicht der Gesittung bezeichneten Gebote, die Tötung auf möglichst rasche und schmerzlose Weise zu vollziehen, durch den Schächtschnitt in der exaktesten Weise entsprochen. Es ist ein großer Vorzug desselben, daß er niemals fehlgeht, sondern stets im Nu mit vollendeter Sicherheit zum Ziele führt. Das muß besonders gegenüber dem Verlangen betont werden, das zu schlachtende Tier allemal zunächst durch Schlagen vor die Stirn in Betäubung zu versetzen. Ich habe selbst in Schlachthäusern wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß der Ochse keineswegs durch den ersten Schlag niedergestreckt ward, sondern daß mitunter wohl zehn Schläge erforderlich waren, um ihn besinnungslos zu machen. Da läge eher Veranlassung vor, von einer barbarischen Prozedur zu reden.

„Ebensowenig wie der Schächtakt selber kann das vorbereitende Verfahren ein tierquälerisches genannt werden, vorausgesetzt, daß es in korrekter Weise zur Ausfüh-

rung gebracht wird. Freilich, wer enragierte Schächtgegner schildern hört [vgl. oben S. 17!], wie die zur Schlachtstätte geführten Tiere infolge des Blutgeruches und des Anblickes der entseelten Genossen von Todesangst gepackt, wie sie geknebelt und gewaltsam zur Erde geworfen werden, so daß innere Verletzungen, Rippen-, Becken- und Hörner-brüche die Folge seien, wie der Kopf gewaltsam umgedreht wird und das Schlachtopfer in der gezwungenen Lage schwere Qualen auszustehen hat, so daß es oft über und über mit Angstschweiß bedeckt sich zeigt, — der mag wohl von Schauder durchrieselt werden und geneigt sein, der ganzen Prozedur den Stempel einer unverantwortlichen Grausamkeit und Rohheit aufzudrücken. In Wirklichkeit liegt die Sache aber ganz anders.

„Zunächst beruht der die Todesangst veranlassende Effekt des Blutgeruches und des Anblickes toter Genossen lediglich in der Einbildung des Erzählers. Ich habe am gestrigen Tage in dem hiesigen Schlachthause, nachdem bereits 70 Rinder geschlachtet waren und reichliche Massen von Blut sich auf den Boden ergossen hatten, Ochsen und Bullen, allerdings durch Augenleder geschützt, hereinführen und über eine Viertelstunde ruhig dastehen sehen, ohne daß sie auch nur die geringste Spur von Unbehagen oder Aufregung dokumentierten; und genau dasselbe habe ich anderwärts wahrnehmen können, wenn sogar der Anblick der geschlachteten Stücke, ja auch des Schlachtens selber den Tieren unbenommen war. Wer das Fesseln und Niederwerfen als barbarisch brandmarkt, der muß logischerweise auch jedes Werfen von Pferden und Rindern, wie es der Tierarzt zu therapeutisch-operativen Zwecken tagtäglich vornimmt, als einen tierquälerischen Akt kennzeichnen, woran doch sicherlich noch niemand gedacht hat. Ich habe mehr als hundert Male dem Schächten beigewohnt, ohne daß ich jemals das Eintreten von Brüchen oder inneren Läsionen dabei konstatieren konnte, und von Schlachthaus-Tierärzten ist mir ein Gleiches berichtet worden. Gewiß wird man einräumen dürfen, daß manche Tiere bei dem Werfen in Erregung geraten und,

wenn sie gefesselt daliegen, sträubende Bewegungen ausführen, wie man es in gleicher Weise bei dem Niederlegen zum Behufe operativer Maßnahmen gelegentlich beobachten kann. Aber diese Erscheinungen sind nicht etwa durch die Furcht vor dem Geschlachtetwerden veranlaßt, sondern sie stellen lediglich Reaktionen gegen den störenden Eingriff und gegen die unbequeme Situation dar. . . . Bei dem Tiere kann man hierbei von einer Todesangst auch nur mit einem Scheine von Berechtigung nicht reden. Wer diese in dem Auge des Tieres liest und aus dem angeblichen Angstschweiß herausdeutet, der sieht und deutet zu viel.

„Nichtsdestoweniger bin ich weit davon entfernt, zu bestreiten, daß auch Fehler bei dem vorbereitenden Verfahren vorkommen. Aber diese sind nicht der Methode an sich zur Last zu legen, so daß auf deren völlige Abschaffung gedrängt werden müßte, sondern sie liegen ausschließlich in der mangelhaften oder unrichtigen Ausführung".

Dieses Gutachten hat Dr. Dammann am 3. Aug. 1893 bestätigt. Aus seinen ergänzenden Bemerkungen (S. 30 f.) sei hier Folgendes mitgeteilt: „Der Tod, welchen das Tier infolge der raschen Verblutung bei dem Schächten erleidet, ist keineswegs als ein qualvoller zu bezeichnen; denn der Schmerz, den dasselbe bei dem Schächterschnitt empfindet, ist wegen der raschen Führung des letzteren und der Schärfe des Messers ein sehr geringer, und aus Anlaß des starken Blutverlustes, welcher sofort nach dem Schnitt eintritt, ist das Bewußtsein des Tieres binnen weniger Augenblicke erloschen. Ich schätze den Zeitraum, bis zu welchem das Tier bewußt- und gefühl-los geworden ist, auf höchstens zehn Sekunden. . . .

„Freilich, wer sieht, wie ein Tier auf den ersten Schlag betäubt zusammensinkt und nun im ruhigen Daliegen gestochen werden kann, mag sehr für diese Weise der Tötung eingenommen werden. Aber ich muß doch wohl bemerken, daß die Sache sich keineswegs immer so vollzieht. Ich habe erst neulich gesehen, wie ein Ochse siebenmal geschlagen werden mußte, bis er betäubt war. Nach dem

vierten Schlage knickte er in den Vorderknieen ein, erhob sich aber wieder, und dasselbe wiederholte sich bei dem fünften und sechsten Schlage. Und bei meinem letzten Besuche des hiesigen Schlachthauses, am 1. August, beobachtete ich, wie bei einem Bullen dreizehn Schläge nötig waren, um ihn zu betäuben: die acht ersten Schläge führte ein Geselle aus, dann nahm ihm ein anderer den Hammer ab, aber auch diesem gelang es erst mit seinem fünften Schlage den Bullen niederzustrecken. Da wäre sicherlich eher Veranlassung von Tierquälerei zu reden.

„Indessen, auch wenn Jemand dem Schlachtverfahren, bei welchem der Durchschneidung der Blutgefäße eine Betäubung vorangeht, den Vorzug geben möchte, so ist doch unter allen Umständen Niemand zu der Behauptung berechtigt, daß das Schächten eine Tierquälerei sei. Im Gegenteil ist dasselbe auch vom Standpunkte der Humanität aus eine durchaus empfehlenswerte Schlachtmethode".

16. Geh. Medizinalrat Prof. Du Bois-Reymond in Berlin, schrieb am 14. Jan. 1885 (S. 31): „Als Physiologe möchte ich darauf aufmerksam machen, daß die Zuckungen des verblutenden Tieres, welche dem Laien wie verzweifelte Äußerungen von Angst und Schmerz erscheinen, vermutlich gerade das Zeichen des geschwundenen Bewußtseins sind. Sie haben so sehr den Charakter der Zuckungen bei Epilepsie, daß sie seit einer berühmten Arbeit von Kußmaul und Tenner schlechthin als die epileptiformen oder fallsuchtähnlichen Zuckungen beim Verbluten bezeichnet werden. Da nun Verlust des Bewußtseins beinahe für das wesentlichste Symptom der Epilepsie gelten kann, sind auch jene Zuckungen wahrscheinlich stets von Bewußtlosigkeit begleitet." — Am 5. Dez. 1886 fügte er hinzu: „Ich habe mich schon bei anderer Gelegenheit dahin geäußert, daß meiner Überzeugung nach das Tier nach Eröffnung der großen Halsgefäße durch einen ausgiebigen Schnitt nur außerordentlich kurze Zeit leidet. Infolge der plötzlich eintretenden gewaltigen Anämie des Gehirns .. muß nach allen unseren Erfahrungen fast augenblicklich Ohnmacht und Bewußtlosigkeit eintreten."

17. Prof. Dr. E. Fleischl v. Marxow in Wien, Jan. 1887 (S. 32 ff.): „Wie den Physiologen aus zahllosen Beobachtungen und Versuchen bekannt ist, erlischt das Bewußtsein und somit auch die Fähigkeit einen Schmerz zu empfinden bei den warmblütigen Tieren mit der Unterbrechung der Cirkulation arteriellen Blutes in den Gefäßen des Gehirnes .... Da also beim ‚Schächten' wenige Sekunden, nachdem der Halsschnitt vorgenommen ist, das Bewußtsein und mit ihm die Fähigkeit, Schmerz zu empfinden, vollständig und für immer erlischt, kann weder der ganze Vorgang als ein grausamer bezeichnet werden, noch ist es möglich, die ihn begleitenden Schmerzempfindungen durch eine Nachtrags-Manipulation zu vermindern." — Solche Manipulationen seien nichts als zweckwidrig „dem sterbenden Tiere zugefügte Grausamkeiten."

18. Prof. E. Colin in Alfort, 6. Febr. 1887 (S. 35 f.): „Die Prozedur, die Tiere vermittelst Durchschneidung der Halsadern, der Luftröhre und der unteren Halsmuskel zu schlachten, ist aus verschiedenen Gesichtspunkten eine vernünftige. Sie ist übrigens diejenige, welche infolge ihrer leichten Ausführbarkeit überall bei Schafen und Kälbern in Gebrauch ist. Sie hat den großen Vorteil, daß sie den Abfluß des Blutes mehr als die übrigen Schlachtmethoden erleichtert und infolge dessen das Fleisch vor einem fäulniserregenden Element bewahrt, welches dazu beiträgt, dasselbe, zumal im Sommer und in heißen Klimaten, schnell ungesund zu machen. . . Diese Methode ist sehr wenig schmerzhaft, und sie ist es nur in dem Augenblicke, wo das Instrument die Nerven der Halsregion durchschneidet, denn die Halsmuskel, die Luftröhre, selbst die Vagusnerven besitzen nur ein abgestumpftes Gefühl. .... Es ist also kein stichhaltiger Grund vorhanden, an Stelle des Halsschnittes irgend eine der von den Tierschutzvereinen in guter Absicht empfohlenen Methoden einzuführen oder ihm hinzuzufügen."

19. Prof. Dr. F. A. Zürn, Direktor der Veterinär-Klinik in Leipzig, 22. Dez. 1886 (S. 37 ff.): „Das Schächten ist eine gute und zweckmäßige Schlachtmethode."

20. Prof. Dr. Hoppe-Seyler in Straßburg i. E., 5. Dez. 1886 (S. 40): „Der Halsschnitt .... ist die zweckmäßigste Art, den Tod des Tieres möglichst schnell und möglichst sicher, zugleich mit möglichst geringem Maß von Schmerz für das Tier herbeizuführen und zugleich ein von Blut recht freies, gutes Fleisch zu erzielen."

21. Prof. Dr. K. Koester in Bonn, 28. Okt. 1893 (S. 45 f.): „Nach alledem muß ich das Schächten für eine sehr sichere, rasche und zweckmäßige Schlachtmethode erklären, welche keineswegs schmerzvoller für das Tier ist als diejenige nach vorausgegangener, vielfach unsicherer Betäubung und welche gegenüber der letzteren in mancher Beziehung Vorzüge hat."

22. Prof. Dr. Grützner, Vorstand des physiologischen Instituts in Tübingen, 26. Nov. 1893 (S. 49 f.): „Den Verblutungstod, insbesondere den durch Schächtschnitt erfolgenden, halte ich für keinen qualvollen .... Hat das Tier so lange Schmerzen, als es sich bewegt? Die Frage ist nun auf das Allerentschiedenste zu verneinen; denn die Bewegung hält eben außerordentlich viel länger an als die Empfindung. Jedermann weiß, wie lange z. B. ein geköpftes Huhn herumspringt und herumflattert. Dem rumpflosen Kopf aber Empfindung zuzuschreiben, weil er sich lebhaft bewegt, das hat, so viel ich weiß, noch kein Urteilsfähiger gethan."

„Nach allem, was wir eben wissen, erlischt jede Empfindung in allerkürzester Zeit, wenn das Großhirn blutleer wird. Bewegungen am Kopfe auf entsprechende Reizungen bestehen aber, wie oben angedeutet, auch am abgetrennten Kopfe noch fort, das Blinzeln der Augen z. B. bei ihrer Berührung etwa 15 Sekunden lang, schnappende und andere Bewegungen der Kiefer mehrere Minuten. Bleiben sie bei anderen Tötungsarten, wie etwa dem Genickstich, aus, so beweist dies durchaus nichts für eine etwa eingetretene Empfindungslosigkeit; denn der Sitz der Empfindung ist das Großhirn, welches an dem Zustandekommen obiger Bewegungen nicht notwendig beteiligt ist .... Diese Frage [ob der Halsschnitt wegen

der Sicherheit des Erfolges vorzuziehen sei] bejahe ich nicht nur auf das Entschiedenste, sondern ich bin sogar der festen Ueberzeugung, daß die Summe der Schmerzen, welche den Schlachttieren notwendig zugefügt werden muß, hierdurch auf ein kleinstes Maß gebracht wird, und zwar aus dem sehr einfachen Grunde, weil alle anderen mir bekannten Tötungsarten, namentlich größerer Tiere, außerordentlich viel schwieriger auszuführen sind, als ein Schnitt mit einem scharfen Messer, und weil sie deshalb besonders gelernt und geübt werden müssen. Sie werden aber gelernt und geübt, was meiner Meinung nach bisher viel zu wenig betont worden ist, an fühlenden Geschöpfen, nicht an narkotisierten oder toten, an denen der Mediziner seine Studien macht. Und diese gewiß nicht kleine Summe von Schmerzen, die notwendigerweise mit dem Lernen der schwierigen Schlachtmethoden — namentlich, wenn es sich um ungeschickte Lehrlinge handelt — verknüpft ist, wird den Schlachttieren vollständig erspart, wenn man sie durch den Schächtschnitt tötet, welchen nahezu jeder Mensch ausführen kann, der ihn eben ausführen will.

„Ungemein viel schwieriger auszuführen ist von den mir bekannten Tötungsarten zunächst der Genickstich, der selbst bei vollkommenster Handhabung ungeheuer schmerzhaft sein muß, und von ungeübter oder ungeschickter Hand ausgeführt, geradezu eine ausgesuchte Marter ist. Er sollte ganz und gar verboten werden . . . .

„Nach alledem komme ich zu dem Schluß, daß das Töten der Tiere durch den Halsschnitt (Schächten) nicht bloß die beste und sicherste Tötungsart ist, sondern wegen ihrer Einfachheit den Schlachttieren die geringste Summe von Schmerzen bereitet, und hoffe, daß, falls nicht noch bessere Schlachtmethoden erfunden werden, man in nicht allzu langer Zeit alle Tiere durch den Halsschnitt töten wird."

23. Prof. Dr. O. Langendorff in Rostock, 20. Nov. 1893 (S. 50): „Es unterliegt für mich keinem Zweifel, daß das beim rituellen Schächten angewendete Tötungsverfahren von allen in Betracht kommenden Schlachtweisen die zweck-

mäßigste und am wenigsten grausame ist .... Weder ein vor noch ein nach dem Schnitte angewendetes Betäubungsmittel würde den Tod schmerzloser machen; im ersteren Falle deshalb nicht, weil die Betäubung, etwa durch einen Schlag vor den Kopf, mindestens mit dem gleichen Schmerz für das Tier verbunden wäre wie der beim Schächten auszuführende Halsschnitt. Die Anwendung eines Betäubungsmittels nach dem Schnitte wäre sinnlos, weil man ein bewußtloses Tier nicht noch bewußtloser machen kann. — Übrigens würde die gehörige Ausblutung, auf die aus hygienischen Gründen Wert zu legen ist, durch die vorgängige Betäubung des Tieres entschieden beeinträchtigt werden."

24. Prof. Dr. Friedr. Goltz in Straßburg i. E., 17. Nov. 1893 (S. 50): „Ich kann in Übereinstimmung mit den übrigen Gutachten nur bestätigen, daß der Verlust des Bewußtseins durch die Schlachtmethode des Schächtens mit derselben Sicherheit und Schnelligkeit erzielt wird, wie durch die Abtrennung des Kopfes. Die Durchschneidung der beiden Kopfschlagadern und der übrigen Halsgefäße muß nämlich sofort einen vollständigen Stillstand der Blutbewegung im Gehirn herbeiführen. Wer aber bezweifeln wollte, daß Stillstand der Blutbewegung im Gehirn sofortigen Verlust des Bewußtseins zur Folge hat, müßte, wenn er folgerichtig denkt, auch annehmen, daß im Kopfe des enthaupteten Verbrechers bewußtes Empfinden fortbesteht. Die Gegner der jüdischen Schlachtmethode sind also verpflichtet, ihre Angriffe zunächst gegen die in Deutschland übliche Art der Vollziehung der Todesstrafe zu richten. .... Wer aber zugiebt, daß eine solche Abänderung in der Vollziehung der Todesstrafe keinen Sinn hat, muß auch zugestehen, daß die jüdische Schlachtmethode einer Verbesserung nicht bedarf."

25. Dr. E. Vogel, Professor an der Tierärztlichen Hochschule in Stuttgart, Dezember 1893 (S. 52): „Bezüglich des Schächtens ist der Unterzeichnete schon Ende der fünfziger Jahre zu der Überzeugung gelangt, daß die Tötungsweise keinesfalls mehr Qualen für das Tier in sich schließt, als die übrigen Schlachtmethoden, selbst auch jene, wie sie die Neuzeit gebracht hat ... Zugegeben mag immerhin werden, daß das Hervortreten größerer Blutmassen aus der weitklaffenden Halswunde, das röchelnde Atmen aus der durchschnittenen Luftröhre und die automatischen Krämpfe auf

empfindsame Zuschauer einen unangenehmen Eindruck machen; für den Sachkenner steht es aber außer Zweifel, daß damit schmerzliche Empfindungen für das Tier nicht verbunden sind . . . Endlich kann nicht abgeleugnet werden, daß gegenüber den übrigen anderen Schlachtarten das Schächten auch manche Vorzüge bietet, welche insbesondere in der großen Sicherheit und Raschheit der Tötung bestehen . . . In diesen, vorstehend bekundeten Anschauungen weiß ich mich in Übereinstimmung mit den Ansichten auch des Vorstandes der hiesigen tierärztlichen Hochschule, des Hrn. Direktor Fricker."

26. Professor Dr. M. Schiff, Direktor des physiologischen Laboratoriums der medizinischen Fakultät zu Genf, 17. Dezember 1893 (S. 53): „Ich bin vollständig der Ansicht der Mehrzahl meiner Kollegen an deutschen und ausländischen Universitäten, daß die jüdische Schlachtmethode keineswegs mit Grausamkeit verbunden ist, und ich halte sie sogar für diejenige, welche am sichersten die Qual der Tiere vermeidet."

27. Dr. Th. W. Engelmann, Prof. der Physiologie in Utrecht, jetzt Berlin, 8. Dez. 1893 (S. 57): „Die Untersuchungen der Physiologen, Pathologen und Tierärzte haben längst in einer für jeden Unbefangenen völlig überzeugenden Weise festgestellt, daß dies Verfahren vor allen anderen den Vorzug und im Besonderen weniger als irgend eines der sonst empfohlenen oder geübten Verfahren den Vorwurf der Tierquälerei verdient. Es kann sich nach meiner Meinung nur um die Frage handeln, ob nicht das Schächten allgemein an die Stelle der sonst gebräuchlichen Schlachtverfahren zu treten habe. Das Interesse der Hygiene wie das des Tierschutzes scheinen mir entschieden eine Bejahung dieser Frage zu fordern."

28. Dr. A. Herzen, Professor der Physiologie in Lausanne, 9. November 1892 (S. 59 f.): „Diejenige Tötungsart, welche den Tieren den minimalsten Schmerz bereitet und noch dazu niemals fehlgeht, ist das Schächten; dasselbe sollte allgemein angewendet werden, wie dies in Newyork der Fall ist, wo jede andere Tötungsart untersagt ist."

29. F. E. Winckler, Königlicher Departements-Tierarzt in Marienwerder, 10. November 1893 (S. 63): „. . bezeuge ich auf Grund zahlreicher Beobachtungen, welche ich während meiner fast 50jährigen tierärztlichen Laufbahn bei dem durch den jüdischen Religionsgebrauch vorgeschriebenen Schächten des Schlachtviehes gemacht habe, daß das Schächten

niemals als eine Tierquälerei bezeichnet werden kann; daß dasselbe vielmehr vom Standpunkte der Humanität als eine durchaus empfehlenswerte Schlachtmethode anerkannt werden muß, um so mehr, als durch vollständige Entfernung des Blutes das Fleisch . . . an Wert gewinnt."

30. H. Zimmermann, Kgl. Departements-Tierarzt in Frankfurt a. O., 23. November 1893 (S. 64): „. . daß nach meiner wissenschaftlichen Ueberzeugung sowohl als auf Grund vieler Beobachtungen, die mir als altem beamteten Tierarzt durch Uebertragung der Kontrolle der Fleischschau und Schlachtstätten an vielen Orten zu Teil geworden, ich das Schächten der Tiere nach jüdischem Ritus als eine Tierquälerei nicht erachten kann, vielmehr demselben wegen seiner Sicherheit und Schnelligkeit des eintretenden Todes vor allen anderen bisher bekannten Schlachtmethoden den Vorzug geben muß."

31. Dr. Lustig, Professor an der Kgl. Tierärztlichen Hochschule und Departements-Tierarzt in Hannover, 11. Dezember 1893 (S. 65): „. . daß das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren als eine Tierquälerei nicht betrachtet werden kann, sondern im Gegenteil als die humanste und empfehlenswerteste Schlachtmethode bezeichnet werden muß."

32. A. Sosna, Polizei-Tierarzt für Bremen, der in seiner früheren Wirksamkeit als Haupt-Tierarzt am Bremischen Schlachthofe und in seiner jetzigen Amtsthätigkeit „vielfach Gelegenheit gehabt, das Schächten der Tiere nach jüdischem Ritus zu beobachten," bezeugt am 23. November 1893 (S. 68 f.): „1. Die Schächtung ist kein tierquälerischer Akt. 2. Die Schächtung hat vor den andern Schlachtmethoden den Vorzug der unbedingten Sicherheit, und 3. die Schächtung ermöglicht eine bessere Konservierung des Fleisches."

33. J. Goltz, Direktor des städtischen Schlacht- und Viehhofes in Halle a. S., 3. Nov. 1893 (S. 76): „Ich selbst hege nicht das mindeste Bedenken, das Töten der Schlachttiere nach der rituellen jüdischen Methode als eine der humansten und besten zu bezeichnen . . . Nach dem Vorausgeschickten kann es auch nicht zweifelhaft sein, daß die Betäubung der Tiere vor Ausführung des Schächtschnittes vollständig überflüssig ist, und daß nur aus Unkenntnis oder Verkennung der zutreffenden Umstände ein derartiges Verlangen gestellt werden kann."

34. A. E. Falk, Direktor des städt. Schlachthofes in Stettin (früher in Bernburg), Ehrenmitglied der Tierschutz-

vereine zu Stargard in Pomm. und Colberg, 27. Dez. 1893 (S. 82 ff.): „Das rituelle Schlachten, sowohl des Kleinviehes wie der Rinder, involviert an und für sich keine Tierquälerei. Das Schächten ist im Gegenteil eine empfehlenswerte Schlachtmethode."

35. Fr. Stier, Schlachthofvorsteher in Lauenburg in Pommern, 28. Dez. 1893 (S. 84 f.): „Ich halte nach den Erfahrungen, die ich in einer Reihe von Jahren gesammelt habe, das Schächten der Tiere als eine der besten Schlachtmethoden, will hierbei auch nicht unerwähnt lassen, daß ich vor Jahren, als ich den Wert des Schächtens noch nicht voll und ganz erkannt hatte, ein Gegner dieser Schlachtmethode war."

36. L. Kuhr, Kgl. Ober-Roßarzt a. D., Schlachthof-Inspektor in Herford, 4. Dez. 1893 (S. 90): „Auf Grund meiner fachwissenschaftlichen Beurteilung und .... praktischen Erfahrung erkläre ich die jüdisch-rituelle Schächtweise als die schonendste und zweckmäßigste Art, das Tier aus dem Leben in den Tod zu befördern."

37. R. Ulm, Großherzogl. Bezirks-Tierarzt in Mannheim, 23. Febr. 1893 (S. 103 f.): „Tritt nun, wie in Vorstehendem gesagt, bei den Schlachttieren kaum in ¼ Minute nach dem Schnitt des Schächters Bewußtlosigkeit, aufgehobene Schmerzempfindung ein, sind die entstehenden Zuckungen und Krämpfe epileptoide, so kann von einer Quälerei der Schlachttiere durch das Schächten an sich keine Rede sein. Im Gegenteil erscheint mir der durch plötzliche starke Blutentziehung herbeigeführte Tod als der am wenigsten qualvolle."

38. v. Gerhardt, Schlachthaus-Inspektor und Tierarzt in Osterode (Ostpr.), 13. Febr. 1894 (S. 106 f.): „so geht nach vollster Überzeugung mein Gutachten dahin, daß die Schlachtmethode des Schächtens als eine der humansten und technisch besten der Gegenwart bezeichnet werden muß."

39. F. Keßler, Verwalter des städt. Schlachthofes in Frankfurt a. M., 26. Januar 1894 (S. 110): „Seit neun Jahren bin ich in meiner Stellung und sah Tausende von Viehstücken nach jüdischem Gesetz töten. Ich kann daher wohl nach Selbstgesehenem urteilen. Das Schächten schließt wirklich keine Tierquälerei in sich. Man sollte eine solche Schlachtart einer andern überall vorziehen."

In demselben Sinne sprechen sich mehr als zweihundert andere Gutachten aus. Keins erklärt das Schächten für eine Tierquälerei. Mehrfach wird allerdings das Verfahren bei den Vorbereitungen bemängelt. In Bezug hierauf hat aber, wenigstens für Preußen, schon vor 10 Jahren ein an sämtliche Königl. Regierungen gerichteter Erlaß (Berlin, 14. Jan. 1889) für Abhülfe gesorgt. Er lautet:

Zur Vermeidung unnötiger Tierquälereien bei der jüdischen Methode des Viehschlachtens (Schächtens) sind neuerdings hier und da mehrfache Maßregeln getroffen, deren allgemeine Durchführung, soweit es die örtlichen Verhältnisse gestatten, erwünscht erscheint.

Insbesondere ist folgendes zu beachten: 1. Das Niederlegen der größeren Tiere soll hauptsächlich durch Winden oder ähnliche Vorrichtungen bewerkstelligt werden. Diese Winden, sowie die dabei gebrauchten Seile ꝛc. sollen haltbar sein und stets geschmeidig gehalten werden, so daß die Ausführung ohne Verzug erfolgen kann. — 2. Während des Niederlegens soll der Kopf des Tieres gehörig unterstützt und geführt werden, damit ein Aufschlagen desselben auf den Fußboden und ein Bruch der Hörner vermieden wird. — 3. Bei dem Niederlegen des Tieres soll der Schächter bereits zugegen sein, um unmittelbar darauf die Schächtung vorzunehmen. Letztere soll sicher und schnell ausgeführt werden. — 4. Nicht nur während des Schächtungsaktes, sondern auch für die ganze Dauer der nach dem Halsschnitte eintretenden Muskelkrämpfe soll der Kopf des Tieres festgelegt werden, da andernfalls der bewegliche Kopf des in Muskelkrämpfen liegenden Tieres nicht selten in der heftigsten Weise am Boden aufgeschlagen und namentlich an den Hörnern verletzt wird. — 5. Endlich soll die Schächtung nur durch erprobte Schächter ausgeführt werden.

Indem wir die Königliche Regierung darauf aufmerksam machen, empfehlen wir die weitere Veranlassung nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse.

Der Minister der Geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
gez. von Goßler.

Der Minister des Innern
gez. Herrfurth.

XII. (Hygienisches.) Liefern die Gutachten von Fachgelehrten und Fachmännern für alle, die der Wahrheit zugänglich sein wollen, den Beweis, daß bei gewissenhafter Ausführung des Schächtens von Tierquälerei nicht die Rede sein kann, vielmehr die jüdische Schlachtmethode als eine der besten anerkannt werden muß, so ist nun noch zu würdigen, daß es vom gesundheitlichen Standpunkte keine rationellere Schlachtmethode giebt. Wir folgen hier den mustergültigen Ausführungen des Petersburger Arztes Dr. J. A. Dembo, Das Schächten im Vergleich mit anderen Schlachtmethoden,

Leipzig, 1894 (116 S.): Die Haltbarkeit des Fleisches hängt von dessen Blutgehalte ab. Bezüglich der Qualität des Fleisches ist deshalb derjenigen Schlachtmethode der Vorzug zu geben, bei welcher im Fleische am wenigsten Blut zurückbleibt. Dies ist bei dem jüdischen Schächten der Fall, während die Zerstörung des Gehirns, wohinaus fast alle neueren Schlachtmethoden zielen, eine Lähmung der vasomotorischen Centren und diese eine Stockung des Blutes in den Gefäßen zur Folge hat. Bei geschächteten Tieren ist der Blutverlust viel größer, als bei Tieren von demselben Körpergewicht, die mit vorheriger Betäubung geschlachtet waren. Ferner geschieht die Blutentleerung beim Halsschnitt viel schneller und auf natürlichem Wege, während bei den durch Betäubung geschlachteten Tieren das Blut oft mit Gewalt durch Treten und Drücken herausgepreßt werden muß. Auf dem Wege streng wissenschaftlicher Untersuchung gelangt Dr. Dembo zu folgenden Resultaten (S. 103 f.): „Vom Standpunkte der Hygiene giebt es keine rationellere Schlachtmethode als die jüdische; denn a, infolge der reichlichen und zumal der wesentlich schneller sich vollziehenden Ausblutung, sowie infolge der gegen Ende der Verblutung auftretenden epileptoiden [also unbewußten] Zuckungen wird im Organismus der geschächteten Tiere Milchsäure entwickelt, welche durch ihre weitere chemische Verbindung mit phosphorsaurem Kalium dieses in milchsaures und saures phosphorsaures Kalium verwandelt; saures phosphorsaures Kalium aber verhindert die Entwickelung der Mikroorganismen, verzögert also die Bildung der Fäulnisprodukte (Ptomaïne, giftige Substanzen) und verleiht dem Fleische erhöhte Schmackhaftigkeit; b, infolge der epileptoiden Zuckungen wird das im Fleische zurückgebliebene Blut weniger alkalisch und bildet auch deshalb einen weniger günstigen Boden für die Entwickelung der Bakterien; c, infolge der epileptoiden Zuckungen ist das Fleisch mürber und hat ein besseres Aussehen. — 3. Vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit giebt es keine empfehlenswertere Schlachtmethode als die jüdische; denn a, durch das schnellere Eintreten der Starre wird das Fleisch früher genußfähig; b, durch das spätere Eintreten der Fäulnis bleibt das Fleisch auch im Sommer 2—3 Tage länger genußfähig; c, durch den wesentlich geringeren Gehalt an Blut und Wasser im Fleische geschächteter Tiere wird der Käufer weniger benachteiligt."

Zu denselben Ergebnissen sind, unabhängig von Dr. Dembo, lediglich durch Beobachtung von Thatsachen und

Sammeln von Erfahrungen auch zahlreiche christliche Metzger und Fleischkonserven-Fabriken gekommen, und sie lassen deshalb das Vieh durch Halsschnitt töten. So schrieb der Großschlächtermeister und vereidete Sachverständige der Berliner Schlächterinnung Karl Friedrich Hoffmann, Mitglied des Deutschen Tierschutzvereins zu Berlin, am 27. Sept. 1893 an Dr. Dembo (Dembo S. 49 ff.): „1. Was mich zur jüdischen Schlachtmethode veranlaßt? Zunächst die möglichst humane Behandlung des zu schlachtenden Tieres und die Sicherheit beim Töten des Tieres. Der Schächtschnitt ist unstreitig die sicherste und schnellste Todesart. Schon daß man dazu nur ein ganz gutes und scharfes Messer nimmt, welches keine Schwellung der Schlagadern zuläßt und in wenigen Sekunden die Blutentleerung zur Folge hat, bestätigt die schnellste und schmerzloseste Todesart; denn je schärfer das Instrument, desto schmerzloser jeder Schnitt. Das Betäuben ist mit viel mehr Gefahren und nur zu oft mit viel mehr Schmerzen verbunden. Durch eine ganz unbedeutende Bewegung des zu schlagenden Tieres erfolgt zunächst ein Fehlschlag, was auch die geübteste Hand nicht verhindern kann. Gleichviel nun ob der Fehlschlag durch unrichtiges Treffen dem Tiere Schmerzen verursachte oder nur der Schreck das Tier veranlaßte, Bewegungen zu machen; jedenfalls verzögert und erschwert es die sichere Tötung des Tieres. 2, vom ökonomischen Standpunkte aus wäre das Betäuben . . für mich als Großschlächter vorteilhafter, denn jedes durch Betäubung geschlachtete Tier ergiebt ein höheres Schlachtgewicht . ., beim geschlagenen Stück Vieh ergießt sich weniger Blut als beim geschächteten. Aber dieser geringe Verlust von einigen Pfunden Fleisch bei einem geschnittenen Stück Vieh wird vielfach wieder aufgewogen durch folgende: 3, hygienische Gründe. Jedes betäubte und gestochene Tier muß nach der Schlachtung gewaschen, besonders in den Brusthöhlen mit Wasser gereinigt werden; bekanntlich ist aber Wasser Gift für Fleisch, ganz besonders in den heißen Sommermonaten, wo infolge dessen auch viel Fleisch verdirbt. Derjenige Teil des Fleisches wird sich kennzeichnen, wo Wasser mußte zur Reinigung und Entfernung des Blutes angewandt werden: es ist der Nährboden für Pilze und beschleunigt das Verderben der Ware. Auch ist die Farbe des Fleisches von geschlagenem Vieh stets dunkel und bleibt auch weicher als beim geschnittenen Tier, dessen Fleisch stets hellfarbig, blutrein und fester wird. Jedes geschnittene Tier ist in der Brusthöhle rein, es braucht weder von innen noch

von außen Wasser angewandt zu werden. Das Fleisch vom geschnittenen Tier ist in zwei Stunden so fest wie vom betäubten oder geschlagenen in zehn Stunden; letzteres erreicht überhaupt niemals die Festigkeit vom geschnittenen Fleisch.

„Ich selbst bin kein Jude, schneide aber mit solchem Instrument wie die jüdischen Schlächter . . bereits seit mindestens 15 Jahren jedes Stück Vieh . . Ich habe den bewährtesten und erfahrensten Fachmännern vielfach bewiesen, daß sich das Fleisch vom geschnittenen Vieh viel länger konserviert, als vom geschlagenen. Ich habe die triftigsten Beweise damit, daß ich als Großschlächtermeister wohl der einzige bin, der kein Fleisch nach der Markthalle bringt oder bringen muß, sondern nur an feste, langjährige Kunden, gediegene Fachmänner, seit 15 Jahren liefere; ebenso liefere ich seit ca. 9 Jahren an den Magistrat von Berlin. Ein solches Resultat läßt sich aber nur erreichen, wenn man dauernd gute, aber auch sorgfältigst behandelte Ware führt. Daß man in mich im Allgemeinen das Vertrauen setzt, Fleischkenner zu sein, beweist auch seit Jahren meine Berufung zum Preisrichter der Berliner Mastviehausstellungen. Irgend ein Parteiinteresse habe ich bei meiner Schlachtmethode absolut nicht."

Die Berliner Zeitung „Die Post" berichtete im August 1895, daß die Militärverwaltung auf Grund sehr sorgfältiger Versuche und nach Einholung zahlreicher fachmännischer Gutachten zu der Ueberzeugung gelangt sei, daß die in den meisten Schlachthäusern angewendete Methode des Schlachtens unter Benutzung des Stirnschlages, der Maskenbouterolle oder der Schutzmaske infolge der unvollkommenen Blutung die Haltbarkeit des Fleisches beeinträchtige und deshalb namentlich für die Herstellung von Konserven nicht zweckmäßig sei. Eine der Methode des Schächtens ähnliche Handhabung beim Schlachten dagegen gelte für wesentlich vorteilhafter, weil die Blutung eine vollkommene und die Haltbarkeit des Fleisches infolgedessen eine wesentlich größere sei, ohne daß die Interessen der Humanität dadurch in irgend einer Weise geschädigt würden. Da nun die Haltbarkeit die erste Vorbedingung für eine Fleischversorgung der Truppen sei, so wünschte die Militärverwaltung die in diesem Sinne zweckmäßigere Methode anzuwenden, wenn auch von einem rituellen Schächten keine Rede sein könne.

Hiermit stimmt die Erklärung überein, welche der Direktor des Militär-Oekonomie-Departements General-Major

von Gemmingen in der Reichstagssitzung vom 13. Februar 1897 (Stenograph. Bericht S. 4671) abgegeben hat: „In der Konservenfabrik zu Mainz sind die Ochsen eine Zeit lang durch den Halsschnitt getötet worden; es hat aber nach keiner Seite hin eine rituelle Rücksicht vorgelegen, etwa für jüdische Soldaten oder dergl., sondern lediglich der Grund, daß ein Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen diese Tötungsart als die am wenigsten empfindliche dargestellt hat. Außerdem ist festgestellt worden, daß die Brühe, die aus diesem Fleisch bereitet ist, erheblich weniger Blutkörperchen und Blutteile enthalten hat, als in der Spandauer Fabrik, wo ein ähnliches Verfahren nicht stattfand."

Also die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen und die preußische Militärverwaltung haben anerkannt, daß die Schlachtung auch von Rindern durch Halsschnitt, d. h. nach Art des jüdischen Ritus, keine Tierquälerei ist.

XIII (Schluß). Aus dem Vorstehenden geht zur Genüge hervor, daß die Agitation gegen das Schächten als solches unberechtigt ist. Kommen Fehler in der Ausführung vor, so strebe man nach ihrer Beseitigung, mache aber nicht das Gesetz selbst dafür verantwortlich. Man höre daher mit dem Agitieren gegen den den Juden einmal „gesetzlich heiligen" Ritus auf. — Christentum und Judentum sind nun einmal wesentlich verschieden von einander, und auch Lessings Parabel von den drei Ringen hat nichts dazu beigetragen, sie miteinander zu verschmelzen. Uns Christen ist unsere Religion in erster Linie Glaube, dem Juden ist sie Gesetz und Thun. Bei ihm dreht sich alles um „Erlaubt?, verboten?" Wir dürfen keinen Zwang ausüben, um die Juden an dem zu hindern, was sie nach der Auslegung ihres Gesetzes für geboten halten. Der anders als mit Waffen des Geistes geführte Kampf gegen religiöse Gebräuche ist immer aussichtslos. Der italienische Arzt Dr. Vincenzi in Sassari hat unlängst in dem Weihwasserkessel einer belebten Kirche eine Menge von Bakterien, auch Diphtheriebazillen, gefunden. Will man den Gebrauch des Weihwassers verbieten?! Und von den gegen das Schächten erhobenen Beschuldigungen ist doch keine einzige wirklich treffend. Durch unerwiesene Beschuldigungen erbittert man nur, noch mehr durch erweislich falsche. Jedem Mitmenschen gegenüber sollen wir mit Liebe gepaarte Wahrhaftigkeit bethätigen; auch denen, die nicht unsres Glaubens Genossen sind.

Druckerei des Sonntagsblattes, Berlin SW. 13.

Schriften des Institutum Judaicum in Berlin.

Herausgegeben von Prof. D. Herm. L. Strack in Groß-Lichterfelde W.
Verlag der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig
(außer Nr. 14, 21, 22).

2. **Strack**, H. L., Einleitung in den Thalmud, 2. Aufl. 1894. (144 S.) 2 Mk. 50 Pf.
[Erster Versuch, objektiv und wissenschaftlich über das Ganze des Thalmuds zu belehren.]

3. —, Joma, Mischnatraktat „Versöhnungstag" herausgegeben und erklärt 1888 (40 S.) 80 Pf.

5. —, 'Aboda Zara, Mischnatraktat „Götzendienst" herausgegeben und erklärt 1888 (36 S.) 80 Pf.

6. —, Pirqe Aboth, „Die Sprüche der Väter", ein ethischer Mischnatraktat, herausgegeben und erklärt, 2. Aufl. 1888 (66 S.) 1 Mk. 20 Pf.

7. —, Schabbath, Mischnatraktat „Sabbath", herausgegeben und erklärt 1890 (78 S.) 1 Mk. 50 Pf.

14. —, Der Blutaberglaube in der Menschheit, Blutmorde und Blutritus. 4., neubearbeitete Aufl. (6.—9. Tausend). München 1892, C. H. Beck (167 S.) 2 Mk.

15. —, Die Juden, dürfen sie „Verbrecher von Religionswegen" genannt werden? 1893 (32 S.) 40 Pf.

1. **Marx**, (Dalman), G., Jüdisches Fremdenrecht, antisemitische Polemik und jüdische Apologetik 1886 (80 S.) 1 Mk.

12. **Dalman**, G., Jüdisch-deutsche Volkslieder aus Galizien und Rußland, 2. Ausgabe 1891 (82 S.) 1 Mk. 50 Pf.

13. —, Jesaja 53, das Prophetenwort vom Sühnleiden des Heilsmittlers mit besonderer Berücksichtigung der synagogalen Litteratur, 2. Ausgabe 1891 (60 S.) 1 Mk.

11. —, Was sagt der Thalmud über Jesum? [Uncensierter Grundtext, Sonderabdruck aus Nr. 10] 1891 (19 S.) 75 Pf.

4. —, Der leidende und der sterbende Messias der Synagoge im ersten nachchristl. Jahrtausend 1888 [Vergriffen].

18. —, Kurzgefaßtes Handbuch der Mission unter Israel. 1893 (144 S.) 2 Mk. 40 Pf.

17. —, Jüdische Melodieen aus Galizien und Rußland. Zum ersten Male aufgezeichnet. 1 Mk. 20 Pf.

24. —, Christentum und Judentum 1898 (32 S.) 50 Pf.

9. **de le Roi**, Joh., Geschichte der evangelischen Judenmission seit Entstehung des neueren Judentums. 2. Ausgabe 1899 (51 Bogen) 11 Mk.

21. — Ferdinand Christian Ewald. Ein Lebensbild aus der neueren Judenmission. Gütersloh 1896 (164 S.) 2 Mk.

22. —, Michael Solomon Alexander, der erste evangelische Bischof von Jerusalem, Gütersloh 1897 (232 S.) 3 Mk.

Princeton Theological Seminary-Speer Library
1 1012 01145 6367

26. **de le Roi**, Joh., Isaak de Costa, der holländische Christ un Dichter aus Israel. 1899. 3 Bogen. 60 Pf.

8. **Becker**, Wilh., Immanuel Tremellius. Ein Proselytenlebe im Zeitalter der Reformation. 2. Aufl. 1890 (60 S.) 75 Pf

16. —, Ferd. Wilh. Becker. Eine Heldengestalt in der Juden mission des 19. Jahrhunderts. 1893 (72 S.) 80 Pf.

20. **Bieling**, R., Friedrich Händeß, ein treuer Zeuge Gottes a Israel 1894 (60 S.) 75 Pf.

10. **Laible**, Heinr., Jesus Christus im Thalmud. Anhang vo G. Dalman: Die thalmud. Texte 1891 (122 S.) 2 Mk 40 Pf. [Auflagereſt.]

19. **Saphir**, Ad., Christus und die Schrift, 4. Ausg. 189 (150 S.) 1 Mk.

23. **Berliner**, Hananias [G. M. Loewen] Ha-podeh umaççîl. Der Er löser und Erretter. Leben, Thaten und Lehren des Messia Jeschua. [Darstellung des Lebens und Wirkens Jesu in jüdisch deutscher Sprache; gedruckt mit vokalisierten hebräischen Buch staben. Gekrönte Preisschrift] 1898 (122 S.) 1 Mk. 50 Pf

25. **Weichmann**, Friedr., Das Schächten. (Das rituelle Schlachte bei den Juden). Mit einem Vorwort von Prof. H. L. Strack 1899. (48 S.) 60 Pf.

Nathanael.

Zeitschrift für die Arbeit der evangelischen Kirche an Israel.

Herausgegeben von Prof. D. **Hermann L. Strack.**

Jährlich 6 Hefte von zusammen mindestens 12 Bogen Inhalt.

Abonnementspreis (auch bei direkter Zusendung) 1 M. 25 Pf.

Die Bestellung kann erfolgen bei allen **Buchhandlungen** und bei alle **Postanstalten** (Postzeitungskatalog Nr. 3531 a) Deutschlands; außerdem [dan ist der Betrag am billigsten in deutschen Postwertzeichen einzusenden] **direk** bei dem Christlichen Zeitschriftenverein, Geschäftsstelle: Berlin SW Alt Jakobstraße 129 oder bei uns.

Evangelische Vereins-Buchhandlung, Berlin SW, Oranienstraße 105

Druckerei des Sonntagsblattes, Berlin SW 13.